

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

27. Aktualisierungslieferung Dezember 1999

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Raimund Wieser,
Richter am AG Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

VERLAG
RECHT
UND
PRAXIS



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. – Losebl.-Ausg.
NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993
ISBN 3–8232–5500–2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing
Telefon (0 82 33) 23-890, Telefax (0 82 33) 23-879
<http://www.vrp.de>

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.
Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen
Druck: Druckerei PDV, Langweid-Foret

Printed in Germany 1999
ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Vernehmungsprotokoll

1	Übersicht	S. 4
2	Einführung	S. 5
2/1	Grundlagen	S. 5
2/2	Entstehungszusammenhang	S. 6
2/2.1	Polizeiliche Vernehmung	S. 7
2/2.2	Staatsanwaltschaftliche Vernehmung	S. 9
2/2.3	Richterliche Vernehmung	S. 10
2/3	Verwertungszusammenhang	S. 11
3	Inhalt des Vernehmungsprotokolls	S. 13
4	Protokollarten	S. 14
4/1	Darstellung	S. 14
4/1.1	Wortprotokoll	S. 14
4/1.2	Berichtsprotokoll	S. 15
4/1.3	Vernehmungsbericht	S. 17
4/2	Ablauf	S. 18
4/2.1	Zug-um-Zug-Protokoll	S. 18
4/2.2	Abschnittsprotokoll	S. 19
4/2.3	Zusammenhängendes Protokoll	S. 19
5	Protokollierungstechnik	S. 21
5/1	Umfang der Protokollierung	S. 22
5/1.1	Vorgespräch	S. 22
5/1.2	Aussage zur Sache	S. 22
5/1.3	Hilfstatsachen des Beweises	S. 23
5/1.4	Persönlicher Eindruck	S. 25
5/2	Sprachstil	S. 26
5/3	Vernehmungsart	S. 27
5/4	Vorhalte	S. 28
5/5	Verlesung zum Zwecke der Genehmigung	S. 30
5/5.1	Korrektur	S. 30
5/5.2	Absicherung	S. 32
6	Fehlerquellen	S. 33
6/1	Formulierung	S. 33
6/1.1	Paraphrasierung	S. 34
6/1.2	Sprachstil	S. 35
6/1.3	Gewißheitsgrad der Aussage	S. 37
6/1.4	Zeitangaben	S. 37
6/2	Ablauf der Vernehmung	S. 38
6/2.1	Fragen	S. 38
6/2.2	Konkrete Vernehmungssituation	S. 40
6/3	Zusätze	S. 41

6/4	Auslassungen	S. 43
6/5	Harmonisierungen	S. 45
6/6	Voreingenommenheit	S. 49
6/7	Genehmigung	S. 50
6/8	Korrekturen	S. 52
6/9	Mißverständnisse	S. 53
7	Resümee	S. 54
8	Fragenkatalog	S. 57
9	Ratschläge für die Verteidigung (Bender/Nack)	S. 61

Literatur¹:

Artkämper, Polizeiliche Vernehmungen – Probleme des Inhaltstransfers in die Hauptverhandlung, Kriminalistik 1998, 572

Banscherus, Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung – Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht, 1977

Banscherus/Brugger/Kube, Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung – Bericht zu einer empirischen Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht, Kriminalistik 1978, 97

Banscherus/Brugger/Kube, Protokollierungsmängel bei polizeilichen Vernehmungen, Deutsche Polizei 1978, 24

Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 2 (Vernehmungslehre), 2. Aufl. 1995

Brenner, Schwache Vernehmungsprotokolle im Strafverfahren – Ein Beitrag zum Thema Fehler im Ermittlungsverfahren, Kriminalistik 1981, 142

Burghard u.a. (Hrsg.), Kriminalistik Lexikon, 3. Aufl. 1996

Deutscher Strafverteidiger e. V./Deutscher Richterbund e. V., Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, Thesen anlässlich der 9. Alsborg-Tagung vom 29.10.1993 in Berlin, StV 1994, 519

Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, 1964

Duden, Fremdwörterbuch, 3. Aufl. 1974

Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 2. Aufl. 1996

Eschenbach, Die Kunst des Protokollierens, Kriminalistik 1958, 86

¹ Kurzbelege im Text, z. B. [Hellwig 304], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

Fabian/Stadler, Tonbandaufzeichnung von Vernehmungen – Ein Plädoyer aus psychologisch-forensischer Sicht, Kriminalistik 1990, 338

Fischer, Die polizeiliche Vernehmung, 1975

Heitmann, Wert und Sicherung der ersten Beschuldigten-Vernehmung, Kriminalistik 1962, 102

Hellwig, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, 4. Aufl. 1951

Herren/Bortz, Das Vernehmungsprotokoll (Technik – Soziolinguistik – Psychologie), Kriminalistik 1976, 313

Kube, Protokollierungsprobleme bei Vernehmungen durch Polizeibeamte, ArchfKrim 163 (1979), 175

Lange, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, 1980

Plaut, Typische polizeiliche Protokollfehler, MschrKrim 1933, 414

Rasch/Hinz, Für den Tatbestand ermitteln . . . – Der Einfluß der gesetzlichen Mordmerkmale auf kriminalpolizeiliche Erstvernehmungen bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 1980, 377

Scheuerle, Vorweggenommene Beweiswürdigung durch richterliche Aussageformulierung (zugleich ein Beitrag zur Psychographie des deutschen Richters), ZZP 66 (1953), 306

Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl. 1994

Schneider, Vernehmungskunst und Protokollierungstechnik, MDR 1965, 14, 181, 351, 535 und 715

Schneider, Über den Begriff der „Aussage“ in §§ 153, 154 StGB, GA 1956, 337

Schmitz, Tatgeschehen, Zeugen und Polizei – Zur Rekonstruktion und Beschreibung des Tathergangs in polizeilichen Zeugenvernehmungen, 1978

Sieg, Protokollformulare und Zeugenbelehrung, StV 1985, 130

Wartemann, Vernehmungstaktik, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1 (1992), S. 552

1 Übersicht

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln einige grundlegende Aspekte der Entstehung und kritischen Überprüfung von Vernehmungsprotokollen.

Zur Verwertung von Vernehmungsprotokollen siehe „Vernehmungsprotokoll, Verlesung“ und „Vernehmungsprotokoll, Vorhalt“.

Besonderheiten der Tonband- und Videovernehmung sowie der Protokollierung von Geständnissen werden unter gesonderten Stichworten abgehandelt.

2 Einführung

2/1 Grundlagen

Bis zur mündlichen Verhandlung sind alle am Strafprozeß Beteiligten in weitem Umfang darauf angewiesen, sich anhand von Vernehmungsprotokollen eine Vorstellung bezüglich derjenigen rechtlich und tatsächlich erheblichen Tatsachen zu bilden, auf die sich Aussagen vernommener Beweispersonen beziehen [Hellwig 304].

In der Hauptverhandlung selbst soll nach den Grundsätzen der „Mündlichkeit“ (§§ 261, 264 StPO) und „Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme“ (§ 250 StPO) das Verlesen schriftlich fixierter Aussagen die Ausnahme von der Regel sein; neben der Verlesung von Urkunden gemäß §§ 251 bis 256 StPO können Vernehmungsprotokolle allerdings auch als Vernehmungshilfen (Vorhalt) von Bedeutung sein.

Fehler, die (in allen Abschnitten des Verfahrens) durch falsche Protokollierung entstehen und von einer Akte in die andere weitergeschleppt werden, sind in aller Regel zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nur noch schwer zu korrigieren.

Vom psychologischen Standpunkt aus gesehen ist das Vernehmungsprotokoll lediglich eine Aussage des Vernehmenden über die Aussageart, den Aussageinhalt und die Persönlichkeit der Beweisperson [Hellwig 205], keine „unmittelbare schriftliche Festlegung der Aussage selbst“, sondern eine Niederschrift der Aussage, „wie sie sich im Geiste“ der Vernehmungsperson „gespiegelt“ hat [Hellwig 313]: Der Jurist mag sich „dazu erzogen glauben, objektiv zu sein. Vielleicht ist seine Subjektivität auch eine mindere, als sie es bei Protokollen ist, die ein Laie mit untemperierter Leidenschaft aufnimmt . . . In Wirklichkeit wird aber gar nicht die Aussage des anderen protokolliert, sondern es gibt der Untersuchungsrichter oder die Polizei eine Aussage über die Aussage eines anderen zu Protokoll. Wir wissen neuerdings, wie diese Aussage dieses andern von Fehlern wimmelt. Man addiere die Fehler der richterlichen Aussage über sie, die bei der häufigen Fremdheit mit den Verhältnissen und einer nicht immer stark ausgebildeten Fähigkeit, den anderen zu verstehen, nicht gering sein können, und rechne schließlich noch die Fehler

hinzu, die in dem Richter, der die Akten durchsieht, infolge einer unrichtigen Auffassung des Protokolls entstehen, so bemerkt man, daß, wenn die letzte Fehlerquelle auch die kleinste von den dreien sein mag, die Wiedergabe des Akteninhalts durch den Richter in der Verhandlung, als eine Aussage über die Aussage über die Aussage, eine recht unzuverlässige Vorbereitung sein muß, die mehr eine Verführung denn eine Einführung scheint und, je nachdem, ob man an den Richter oder den Angeklagten denkt, eine Betörung oder ein Betrug“ [Hellwig 313].

Selbst wer sich von einer „Überschätzung der Protokollwahrheit“ frei weiß, kann doch nicht immer verhindern, daß er nicht unbewußt durch eine protokollierte Aussage, die nach außen den Schein absoluter Verlässlichkeit erweckt (wenn auch vielleicht in trügerischer Weise), mehr beeinflussen läßt, als es „im Interesse der Sache“ gut wäre, und daß er unter dem „Bann“ des Vernehmungsprotokolls die Aussage der Beweisperson in der mündlichen Verhandlung „nicht sachgemäß wertet und unrichtig würdigt“; und bereits vor der mündlichen Verhandlung kann sich bei dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter durch das Aktenstudium ein Vorurteil begründen, das durch die „suggestive Wirkung der Protokolle aus dem Vorverfahren“ erzeugt wird [Hellwig 305].

Auch unter günstigsten Bedingungen ist ein Vernehmungsprotokoll niemals ein vollgültiger Ersatz für die mündliche Aussage selbst [Hellwig 312]. Selbst wenn die von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern gefertigten Vernehmungsprotokolle dem Ideal von Protokollen entsprechen würden, „wären sie untauglich als Grundlage des Urteils“ [Hellwig 314]. Protokolle sind „notwendigerweise nur ein kümmerlicher Ersatz für die mündliche Vernehmung“, selbst dann, wenn sie verhältnismäßig gut aufgenommen worden sind [Hellwig 316].

2/2 Entstehungszusammenhang

Zur Vernehmung von Beweispersonen sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht befugt; einschlägige Vorschriften über die Protokollierung enthalten die §§ 168, 168a und 168b StPO.

Übersicht: Entstehungszusammenhang			
Anlaß	Aussagen		
	Beschuldigter Angeklagter	Zeuge	Sachverständiger
Polizeiliche Vernehmung	[]	[]	[]
Staatsanwaltschaftliche Vernehmung	[]	[]	[]
Richterliche Vernehmung	[]	[]	[]

Die Qualität amtlicher Niederschriften ist weitestgehend „von Fleiß und Selbstdisziplin der protokollierenden Person“ abhängig; die gesetzlichen Regelungen über die Protokollführung werden aus aussagepsychologischer Sicht als „unzulänglich“ bezeichnet [Eisenberg 208].

2/2.1 Polizeiliche Vernehmung

Die Polizei hat im Ermittlungsverfahren §§ 168b und 163a StPO zu beachten [Burghard 245].

Empirische Untersuchungen bestätigen den Umstand, daß zu Beginn einer polizeilichen Vernehmung fast immer ein Vorgespräch stattfindet [Bender 207]. Während der eigentlichen Vernehmung können nur sieben von hundert Beweispersonen zunächst relativ frei sprechen; mitunter entfällt schon auf die Befragungsphase im Bericht doppelt soviel Zeit wie auf Erzählphasen [Bender 208].

Die gebräuchlichste Form der Protokollierung ist das Abschnittsprotokoll; von der Tonbandprotokollierung wird wenig Gebrauch gemacht [Bender 172]. In den meisten Fällen nehmen die Beamten eigene Formulierungen in das Protokoll auf [Bender

172]; gleichzeitig nehmen jedoch 71 Prozent der Beamten an, daß sie Aussagen wörtlich protokollieren [Bender 205].

Üblicherweise wird das Polizeiprotokoll von einem „Protokollführer“ auf Diktat der Vernehmungsperson zu Papier gebracht (nur in kleineren Sachen wird das Protokoll von der Vernehmungsperson selbst geschrieben) [Geerds 216]. Als wesentlich für ein einwandfreies und brauchbares Polizeiprotokoll wird daher die reibungslose und gute Zusammenarbeit zwischen Vernehmungsperson und der protokollierenden Person genannt, welche das Diktat der Vernehmungsperson gut verstehen und fließend schreiben können sollte; wird undeutlich diktiert oder schlecht gehört, „kann in jedem Falle nur Fehler auf Fehler zustande kommen“, vom „störenden Effekt oder gar der Komik“ ständiger Nachfragen einmal ganz abgesehen (ist die zur Protokollführung eingesetzte Person unerfahren, kann jeder Satz zur Qual werden und das Protokoll wird „über Gebühr“ gekürzt, nur um endlich weiterzukommen) [Geerds 216].

Der Kommunikationsprozeß der polizeilichen (Beschuldigten-) Vernehmung wurde (insbesondere in der Befragungsphase) als gemeinsamer (Re-) Konstruktionsprozeß beschrieben, bei dem die Beteiligten den Tathergang gemeinsam „aushandeln“ [Bender 122]. Bei diesem Vorgang wirkt die Vernehmungsperson „in beträchtlichem Maße“ mit, auch ihre „Persönlichkeit spielt eine Rolle“; für den Beschuldigten kommt es deshalb darauf an, daß er „zunächst seine Version unverfälscht und mit seinen eigenen Worten (vgl. Nr. 45 Abs. 2 Satz 2 RiStBV) zum Ausdruck bringen kann“ [Bender 122].

Besondere Probleme entstehen bei der Vernehmung ausländischer Beschuldigter mit einem Dolmetscher [Bender 172].

Beispiel [Bender 172]: Frage an den Dolmetscher: „Woher hat er die bei ihm gefundene Waffe?“ – Übersetzung des Dolmetschers: „Die hat er in einem Keller gefunden“ – Frage: „Was hat er in dem Keller zu suchen gehabt? Er hat die Waffe dort gestohlen.“ – Während der Übersetzung protestiert der Beschuldigte auf deutsch: „Ich habe nicht gestohlen“ – Nach einem längeren Gespräch mit dem Beschuldigten erklärt der Dolmetscher: „Er macht einen Unterschied zwischen stehlen und finden.“ – Beamter: „Wir können schreiben ‚gefunden und gestohlen‘. Das kann er alles dem Richter erzählen.“

Da Polizeiprotokolle meistens Niederschriften von Erstvernehmungen und diese vielfach von erheblicher Bedeutung für das gesamte Verfahren sind, ist auf die Abfassung polizeilicher Vernehmungsprotokolle ganz besonderes Gewicht zu legen; wer im Hinblick darauf, daß diese Protokolle nach den maßgeblichen Vorschriften der Strafprozeßordnung in der Hauptverhandlung nur ausnahmsweise verlesen werden dürfen, meint, auf ihre Abfassung nicht so viel Sorgfalt verwenden zu müssen, unterliegt einem verhängnisvollen Irrtum [Hellwig 305]. Fehler, die bei Erstvernehmungen gemacht werden, können häufig in späteren Stadien des Verfahrens nicht mehr korrigiert werden [Hellwig 305].

Auch bei polizeilichen Protokollen „wird man kaum jemals mit bewußter Entstellung des Protokolls, um so häufiger aber mit unbewußten und ungewollten Fälschungen zu rechnen haben“; für das Ergebnis, nämlich der Vermittlung eines zutreffenden Eindrucks von Inhalt und Bedeutung der Aussage, ist es allerdings gleichgültig, auf welche Umstände die Nichtübereinstimmung von Aussage und Protokoll zurückzuführen ist [Hellwig 310]. Auf die „suggestive Wirkung“ auch solcher Protokolle, die in der Hauptverhandlung in aller Regel nicht verlesen werden und nicht an die Stelle einer mündlichen Aussage zu treten bestimmt sind, wird mit besonderem Nachdruck hingewiesen [Hellwig 305].

Der große Einfluß polizeilicher Vernehmungsprotokolle ist vor allem für die Verteidigung ein großes Problem, weil sie in aller Regel auf das Zustandekommen insbesondere von Zeugenvernehmungen kaum Einfluß nehmen kann; um so wichtiger erscheint daher die Aufgabe, den Beweiswert polizeilicher Vernehmungsprotokolle in Kenntnis der polizeilichen Vernehmungspraxis angemessen zu bewerten [Bender 123].

2/2.2 Staatsanwaltschaftliche Vernehmung

Soweit die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eigene Vernehmungen durchführt, hat sie die §§ 168b und 163a StPO zu beachten [Burghard 245].

Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, muß die Staatsanwaltschaft auch danach forschen, ob und gegebenenfalls auf wel-

che Weise von den Ermittlungsbehörden auf das Ermittlungsergebnis ein- und hingewirkt wurde; dazu gehört vor allem auch, welchen Einfluß der Vernehmende auf das Vernehmungsprotokoll genommen haben könnte [Eisenberg 257]. Hierbei ist etwa zu prüfen, ob auffällige Veränderungen im Aussageverhalten der Beweisperson feststellbar sind, ob sich Anhaltspunkte zu deren Erklärung finden und ob sie anders als mit Floskeln wie „nach Vorhalt“, „nach eindringlicher Belehrung“ oder „nach nochmaliger Erörterung der Sach- und Rechtslage“ begründet werden [Eisenberg 257]. Zu beachten ist ferner, ob das Protokoll die näheren Umstände der Vernehmung (etwa in einem Zusatzvermerk) überhaupt schildert und ob das Ergebnis sich als überaus „glatt“ darstellt [Eisenberg 258]. Ein Staatsanwalt muß zumindest dann skeptisch werden und eine eigene Vernehmung in Betracht ziehen, wenn die Formulierungen in dem Vernehmungsprotokoll beziehungsweise in dem Geständnis des Beschuldigten auffallend an die der gängigen Kurzkomentare erinnern (wie etwa der Begriff der „Vermeidbarkeit“ im Sinne von § 17 StGB oder der Begriff des „bedingten Vorsatzes“) [Eisenberg 258].

2/2.3 Richterliche Vernehmung

Für die richterliche Vernehmung gelten die §§ 168 ff. StPO.

Die Aufgabe des vernehmenden Richters, gut zu vernehmen, zugleich unentwegt rechtliche Überlegungen anzustellen, um das Gehörte rechtlich zu bewerten, und auch noch eine einwandfreie Nacherzählung der Aussage zu diktieren sowie das Diktat beim Vorlesen zu kontrollieren, erfordert eine beachtliche Konzentrationsfähigkeit; eine auch nur kurzfristige Ablenkung oder Erlahmung der Aufmerksamkeit kann ein wichtiges Detail untergehen lassen und das Gesamtergebnis verfälschen [Schneider 294].

Als Vernehmungsperson entfaltet (auch) der Richter in der Regel eine doppelte Tätigkeit: Er bemüht sich zum einen, aus den von der Beweisperson gemachten Angaben dasjenige auszuscheiden, was ihm „unwesentlich und nebensächlich erscheint“; zum anderen wird auch der „wesentliche Teil der Aussage“, oder vielmehr „der von dem Vernehmenden für wesentlich erachtete Teil der Aussage“ nicht wörtlich, sondern in der Weise zu Papier

gebracht, daß die meist umständliche und unbeholfene, vielfach auch verworrene Ausdrucksweise der Beweisperson in die übliche, durch möglichst knappe Fassung gekennzeichnete Juristensprache übersetzt wird [Hellwig 314].

In manchen Fällen erweist sich die Protokollierungstechnik der Polizei als einwandfrei, die des vernehmenden Richters allerdings als vollkommen unzulänglich [Hellwig 308]. „Es gibt Richter, die nicht in der Lage sind, den klarsten und einfachsten Satz eines Zeugen so zu den Akten zu nehmen, wie ihn der Aus-sagende dargeboten hat“ [ZZP 66, 307].

Die Kritik polizeilicher Vernehmungen gehört, was Zustandekommen und Formulierung angeht, seit je zum forensischen Gesprächsstoff, auch der Richter; „eine Reflexion der letzteren auf ihre eigene Vernehmungen ist seltener“ [ZZP 66, 311].

2/3 Verwertungszusammenhang

Die Bedeutung des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren ergibt sich vor allem aus seiner Funktion als polizeiinternes Informationsmittel für die weiteren Ermittlungen, seine Relevanz für die Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft (Anklageerhebung oder Einstellung), für die gerichtliche Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung (gegebenenfalls auch für das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung gemäß § 147 StPO) sowie seine Einführung in die Hauptverhandlung und seine Verwertung im Rahmen des Urkundenbeweises oder als Vernehmungshilfe im Rahmen von Vorhalten [Eisenberg 208]; als Bestandteil der Gerichtakten kann das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung auch für die Tätigkeit von Sachverständigen von Bedeutung sein.

Mängel der Protokollierung wirken sich insbesondere auch bei der sachverständigen Aussagebeurteilung aus, da die psychologische Begutachtung in der Regel mit einer Analyse des Aktenmaterials beginnt und dabei Aspekte herausgearbeitet werden, die in der anschließenden psychologischen Untersuchung Gegenstand der Befragung werden; nur die zuverlässige Protokollierung bietet eine ausreichende (erste) Grundlage für die Überprüfung von Hypothesen und die Anwendung bestimmter Realitätskriterien [Kriminalistik 1990, 338].

Einen schematischen Überblick über die Verwendung von Protokollen der Beschuldigtenvernehmung sowie der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen bietet nachfolgende Übersicht.

	Vernehmungsprotokolle		
	Beschuldigter Angeklagter	Zeuge	Sachverständiger
Polizeiakten	[]	[]	[]
Staatsanwaltschaftliche Akten	[]	[]	[]
Gerichtsakten	[]	[]	[]
Handakten des Sachverständigen	[]	[]	[]
Handakten der Verteidigung	[]	[]	[]
Urkundenbeweis	[]	[]	[]
Vorhalt	[]	[]	[]

Zur Verwertung von Vernehmungsprotokollen im Rahmen des Urkundenbeweises und als Vernehmungshilfen siehe „Vernehmungsprotokoll, Verlesung“ und „Vernehmungsprotokoll, Vorhalt“.

3 Inhalt des Vernehmungsprotokolls

Das Protokoll muß Tag und Ort der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind (§ 168a Abs. 1 Satz 1 StPO).

Als „aussagegetreue Abfassung aller Angaben der Beweisperson“ muß das Vernehmungsprotokoll auch den Ablauf der Vernehmung und besondere Begleitumstände erkennen lassen; die Darstellung der äußeren Umstände umfaßt sowohl Beginn und Ende der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) sowie Gründe und Dauer von Unterbrechungen (Ruhepausen, Essenseinnahme, Übelkeit, starke Erregungszustände, Einnahme von Medikamenten etc.) [Wartemann 587]. Wenn nicht schon aus dem Protokoll selbst, so muß doch zumindest aus den Akten ersichtlich sein, wie lange und mit welchen Unterbrechungen vernommen wurde, was während der Unterbrechung geschah, welche objektiven Anhaltspunkte vorlagen, daß die Aussageperson nicht müde und die Vernehmung in dieser Beziehung keine Belastung war [Wartemann 557].

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen (§ 168a Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Genehmigung ist zu vermerken (§ 168a Abs. 3 Satz 2 StPO). Das Protokoll ist von den Beteiligten zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist (§ 168a Abs. 3 Satz 3 StPO).

Das Protokoll ist von der Vernehmungsperson und derjenigen Person, die es geschrieben hat, zu unterzeichnen (vgl. § 168a Abs. 4 Satz 1 StPO).

4 Protokollarten

Die nachstehende Beschreibung verschiedener Protokollarten hat idealtypischen Charakter; sie soll den kritischen Blick für charakteristische Formen und Elemente von Vernehmungsprotokollen schärfen und eine erste Orientierung bieten.

Vernehmungsprotokolle können nach der Protokollierungsart („Darstellung“) als Wortprotokolle, Berichtsprotokolle und Vernehmungsberichte beschrieben werden; hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Vernehmung und Protokollierung („Ablauf“) werden Zug-um-Zug-Protokolle, Abschnittsprotokolle und zusammenhängende Protokolle („komplett“) unterschieden.

Für die Praxis wird häufig eine Kombination empfohlen [Hellwig 317].

Übersicht: Kombination der Protokollarten

Darstellung	Ablauf		
	Zug-um-Zug	Abschnitt	Komplett
Wortprotokoll	[]	[]	[]
Berichtsprotokoll	[]	[]	[]
Vernehmungsbericht	[]	[]	[]

4/1 Darstellung

4/1.1 Wortprotokoll

Als „Wortprotokoll“ wird hier die exakte wortwörtliche Wiedergabe der von der Beweisperson gemachten Aussage in direkter Rede verstanden (einschließlich der entsprechenden Fragen und Gesprächsanregungen seitens der Vernehmungsperson).

Aus „Gründen der Authentizität und damit des Beweiswertes“ ist eine wortgetreue Protokollierung der gesamten Aussage in direkter Rede anzustreben [Eisenberg 208]: „Nur die Wiedergabe des wörtlich angeführten gesamten Frage- und Antwortspiels . . . ist in stände, ein einigermaßen klares Bild zu geben, insbesondere demjenigen, der nicht selber der Befragung beigewohnt hat“; allerdings sind selbst stenographische Protokolle „keineswegs unbedingt zuverlässig“ [Hellwig 319].

Das Vernehmungsprotokoll soll darüber Aufschluß geben, was die Beweisperson gesagt hat und nicht, was die Vernehmungsperson verstanden hat oder verstanden zu haben glaubt [Eisenberg 208]; vor allem Geständnisse sollten „möglichst genau und nach Möglichkeit mit den Worten des Geständigen“ protokolliert werden [Hellwig 321] (siehe dazu „Geständnis“).

Eine wortgetreue Protokollierung dürfte in der Praxis eher selten und allenfalls für einzelne Teile der Vernehmung in Betracht kommen; das Wortprotokoll als wortwörtliche Aussage der Vernehmungsperson über die von ihr vernommene Aussage der Beweisperson wird am ehesten in Form der Tonbandabschrift anzutreffen sein (siehe dazu „Tonbandvernehmung“).

4/1.2 Berichtsprotokoll

Unter „Berichtsprotokoll“ wird hier sowohl die Protokollierung einer Aussage in indirekter Rede („Berichtsform“ [Hellwig 318]) als auch die Niederschrift in direkter Rede („Ich-Form“ [Wartemann 589]) verstanden, soweit die Bekundung der Beweisperson vom Vernehmenden „nur sinngetreu, aber nicht wortgetreu“ [Hellwig 319] niedergeschrieben wird. Als schriftlich fixierte Aussage der Vernehmungsperson „berichtet“ dieses Protokoll (lediglich) von der mündlichen Aussage einer Beweisperson.

Das „Berichtsprotokoll“ dürfte (in beiden Varianten) der in der Praxis weitaus verbreitetste (Grund-) Typus der Protokollierung sein. So wird etwa seitens der Polizei „Protokoll“ ganz allgemein definiert als „sinngemäße schriftliche Fixierung (Niederschrift) eines erlebten oder gehörten Geschehens, z.B. eines bei einer Vernehmung erörterten Sachverhalts oder von Ermittlungs- bzw. Untersuchungshandlungen . . . Das Protokoll der Vernehmung eines Beschuldigten soll präzise den Inhalt und den Ablauf

der Vernehmung wiedergeben. Dazu ist möglichst die Form der direkten Rede zu wählen“ [Burghard 245].

Übersicht: Berichtsprotokoll	Ablauf		
	Zug-um-Zug	Abschnitt	Komplett
Darstellung			
sinngetreu in direkter Rede	[]	[]	[]
sinngetreu in indirekter Rede	[]	[]	[]

Jedes Diktat einer Aussage führt zwangsläufig zu (unbeabsichtigten) Verfälschungen (durch Auslassungen, Modifikationen oder Hinzufügungen) unabhängig davon, ob hierfür die „Ich“-Form gewählt wird; dem Beschuldigten wird es allerdings durch diese Form der Protokollierung zusätzlich erschwert, sich in der Hauptverhandlung von der protokollierten Aussage zu distanzieren [Eisenberg 208].

Die „Berichtsform“ (indirekte Rede) vermeidet zwar den „trügerischen“ Eindruck, „als sei die Aussage wortgetreu wiedergegeben“ [Hellwig 318], ist aber für „wichtige Teile“ der Vernehmung „völlig unbrauchbar“, weil es insoweit auf den exakten Wortlaut von Frage und Antwort ankommt (in Zweifelsfällen ist stets davon auszugehen, daß es sich um einen „wichtigen Punkt“ handeln kann) [Geerds 217]. Gerade bei Suggestivfragen und Verhalten ist die wörtliche Niederschrift von Fragen und Antworten in jedem Fall unerlässlich, da sich nur so einigermaßen zuverlässig rekonstruieren läßt, inwieweit Teile der Antwort als „Übergangantworten“ verwertbar sind, die zwingendes Täterwissen beinhalten [Eisenberg 209] (siehe dazu „Fragetechnik“).

Die Protokollierung in indirekter Rede soll allenfalls für weniger wichtige Ausführungen in Betracht kommen, die „mehr für den

Gang der Vernehmung aufschlußreich sein können“ [Geerds 218].

Enthält das Protokoll nur „den Wortlaut der wesentlichen Aussage“ der Beweisperson, darf das, was als „wesentlich“ anzusehen ist, nicht ausschließlich vom Standpunkt der Vernehmungsperson aus beurteilt werden; wesentlich ist „auch“ das, was die Beweisperson für wesentlich hält [Hellwig 311].

In der Praxis erwecken viele Vernehmungsprotokolle „den Anschein eines schön geschriebenen, möglichst gut lesbaren, stilistisch einwandfreien und chronologisch geordneten Sachverhalts, was allenfalls als ‚Ergebnisprotokoll‘ bezeichnet werden kann“ [Kriminalistik 1998, 578].

4/1.3 Vernehmungsbericht

Unter „Vernehmungsbericht“ wird hier eine schriftlich fixierte Aussage der Vernehmungsperson verstanden, welche über die von ihr durchgeführte Vernehmung und die dabei vernommene Aussage der Beweisperson im Wege des Aktenvermerks zusammenfassend berichtet.

Beispiel: Bericht über den wesentlichen Inhalt der Aussage mit Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit durch Unterschrift der Beweisperson [Wartemann 590].

Als bloße Aktennotiz kann der Vernehmungsbericht auch Beobachtungen der Vernehmungsperson während der Vernehmung enthalten, insbesondere zur Persönlichkeit der Beweisperson und ihrem Verhalten [Geerds 218].

Beispiel: „Frechheiten, Tränen und dergleichen“ [Geerds 220].

Soweit persönliche Eindrücke über das eigentliche Vernehmungsgeschehen hinausgehen und als eigene Beurteilung der Vernehmungsperson einer Genehmigung seitens der Beweisperson (zusammen mit dem Vernehmungsprotokoll) entzogen sind, sollten sie dieser „regelmäßig“ weder durch Diktat noch durch Vorlesen „sofort“ bekanntgegeben werden [Geerds 218].

4/2 Ablauf

4/2.1 Zug-um-Zug-Protokoll

Das Zug-um-Zug-Protokoll wird nach jeder Frage-Antwort-Einheit niedergeschrieben [Hellwig 316].

Der Vorteil dieser Protokollierungstechnik wird darin gesehen, daß mit einiger Gewißheit keine Einzelheit verlorengeht [Hellwig 316].

Als Nachteil wird gesehen, daß das Zug-um-Zug-Protokoll auch Passagen enthält, „die man weggelassen hätte, wenn man das Protokoll zusammenhängend diktiert hätte“ [Hellwig 317].

Beispiel: Berichtigungen und versehentliche Widersprüche für den Fall des späteren vollen Geständnisses, unter Umständen auch Unwahrheiten, die durch nachfolgende Teilgeständnisse bedeutungslos geworden sind sowie Bemerkungen, „die unter keinem Gesichtspunkt als wesentlich zu betrachten sind“ [Hellwig 317].

Als psychologischer Nachteil wird der Umstand hervorgehoben, daß die Beweisperson beim Zug-um-Zug-Protokoll Zeit hat, sich jeweils auf die nächste Frage und damit auch auf eine Lüge sachlich und ausdrucksmäßig vorzubereiten; die so vorbereitete Antwort wirkt dann nichtssagend vorsichtig und formelhaft, während die Vernehmung in einer „natürlichen Unterhaltung, das heißt hier: ohne Unterbrechungen zum Zwecke der Niederschrift, sachlich und auch ausdrucksmäßig auffallend reichere Erträge bringt“ [Hellwig 317].

Erfolgt jedoch die Vernehmung ganz oder teilweise in Frage und Antwort, muß das Protokoll dies auch erkennen lassen [Hellwig 311].

Auch wenn es nicht erforderlich erscheint, die ganze Vernehmung in Frage und Antwort wiederzugeben, andererseits aber auch die bloße Aufzeichnung der von der Beweisperson gegebenen Antworten kein angemessenes Bild vermitteln würde, wird dazu geraten, wenigstens an den „bezeichnensten Stellen“ die Aufeinanderfolge von Frage und Antwort festzuhalten [Döhring 90]. Wo sich dieser Aufwand „nach Lage der Sache“ nicht lohnt,

kann die „Art der Erkundigung“ wenigstens bei Wiedergabe der Antwort mit angedeutet werden [Döhring 90].

Beispiel: Wenn ich gefragt werde, warum ich . . ., kann ich dazu nur sagen . . .“ [Döhring 90].

4/2.2 Abschnittsprotokoll

Beim Abschnittsprotokoll erfolgt die Niederschrift nach jedem geschlossenen Abschnitt der Vernehmung [Hellwig 316].

Diese Art der Protokollierung ermöglicht eine zumindest thematisch zusammenhängende Vernehmung mit deren Vorzügen im Hinblick auf Aussagegehalt und ausdrucksmäßiger Erkenntnisse [Hellwig 317].

Das Abschnittsprotokoll wird zumindest dort angeraten, wo ein zusammenhängendes Protokoll nicht durchführbar ist, weil die Vernehmungsperson den Gang der Vernehmung „nicht zuverlässig behalten kann“ [Hellwig 318].

4/2.3 Zusammenhängendes Protokoll

Das „zusammenhängende Protokoll“ wird erst nach Abschluß der gesamten Vernehmung niedergeschrieben [Hellwig 316].

Der Vorteil wird darin gesehen, daß die Vernehmung nicht durch die Protokollierung unterbrochen wird und die Beweisperson damit Gelegenheit zur Überlegung und Vorbereitung der Antwort erhält [Schneider 291]. Manch eine Beweisperson vermag auch zwischenzeitlich, was sie noch Wichtiges sagen wollte, hört den Formulierungen des Protokolldiktats zu, die dem Vorfall „ein anderes Gesicht“ geben und paßt dem seine Erinnerung an das weitere Geschehen an und berichtet auf dieser (verzerrten) Grundlage weiter [Bender 200].

Beim Vorgespräch [Bender 172] und/oder während der Vernehmung kann die Vernehmungsperson Notizen über Inhalt und Verlauf machen [Hellwig 318] (damit nichts ausgelassen wird, wenn sie „den Aussagebericht“ diktiert [Schneider 291]).

Beispiel [Bender 173]: „Das schlimme ist, wie er verreckt ist. Das geht mir nicht aus dem Kopf, weißt Du? Hat nicht geschrien. Wir haben zugezogen. Mit einem Strumpf, weißt Du? Eine lange Socke, die lag da oben. Es war in dem Doppelzimmer. Irgendwie kniete Zig. auf ihm u. zog zu.“

Die korrekte Protokollierung der gesamten Vernehmung stellt „höhere Anforderungen“ an die Vernehmungsperson als das Abschnitts- oder Zug-um-Zug-Protokoll [Hellwig 318].

Vereinzelt wurde darauf hingewiesen, daß von „untergeordneten Polizeibeamten“ nicht verlangt werden könne, „daß sie nach beendeter Vernehmung noch imstande sein sollten, den natürlichen Verlauf der Vernehmung einwandfrei wiederzugeben, ganz besonders bei längeren Vernehmungen und bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen“ [Hellwig 318].

5 Protokollierungstechnik

„Eine kunstgerechte Vernehmung zu leiten, ist außerordentlich schwer; aber ein kunstgerechtes Protokoll über eine Vernehmung zu verfassen, ist noch weit schwieriger“ [Hellwig 330].

Ein Vernehmungsprotokoll soll dem Leser in brauchbarer Weise den Eindruck vermitteln, den er gehabt haben würde, wenn er die Beweisperson selbst gesehen und selbst vernommen oder doch der Vernehmung selbst von Anfang an beigewohnt hätte [Hellwig 306].

Das Protokoll ist daher so zu gestalten, daß es bei späterer Auswertung durch andere Personen diesen ein „möglichst objektives und zuverlässiges Bild der Aussage“ vermittelt [Schneider 286]; es soll die Äußerungen der Beweisperson sowie Fragen und Hinweise der Vernehmungsperson unverfälscht und wahrheitsgetreu wiedergeben [Eisenberg 208].

Als „Aussage über eine fremde Aussage“ enthält das Protokoll wie jede (Zeugen-) Aussage Fehler, unter Umständen sogar noch mehr als die ursprüngliche Aussage der Beweisperson; nahezu jedes Vernehmungsprotokoll weist „irgendwelche auf die Person des Vernehmenden zurückzuführenden subjektiven Unvollkommenheiten“ auf [Schneider 288] („Beim Lesen des Protokolls lernt man wohl den Diktierenden, nicht aber den Vernommenen kennen“ [Bender 196]).

Die Vernehmungsperson begegnet solchen Schwächen des Protokolls am ehesten dadurch, daß sie sich ihrer eigenen aussagepsychologischen Unvollkommenheiten bewußt ist [Schneider 288]. „Auch ein häufig verbessertes Protokoll ist stets einem säuberlich geschriebenen, aber inhaltlich mangelhaften überlegen!“ [Schneider 292]. Lange Protokolle enthalten im Durchschnitt mehr richtige und weniger falsche Protokollaussagen als kurze Protokolle [Bender 205].

Die Erkenntnis von der außerordentlichen Bedeutung sowie von der nicht geringen Schwierigkeit, welche die einwandfreie und verlässliche Protokollierung von Angaben macht, hat sich bei weitem noch nicht überall durchgesetzt [Hellwig 306], und nichts ist der „Objektivität“ der Vernehmungsniederschrift schädlicher als die „Selbstherrlichkeit und vermeintliche Vollkommenheit eines Vernehmenden“ [Schneider 288].

Die Protokollierungstechnik hat erhebliche Bedeutung für die Verwertbarkeit und den Beweiswert einer Vernehmung; bei einem Geständnis des Beschuldigten kann das Protokoll über den Erfolg eines Widerrufs entscheiden [Wartemann 587].

5/1 Umfang der Protokollierung

5/1.1 Vorgespräch

Vorgespräche geben konkrete Hinweise auf die Entstehung einer Aussage und sollten mit einem entsprechenden Vermerk dem Protokoll vorausgeschickt werden; der Vermerk sollte erkennen lassen, was und in welchem Umfang besprochen worden ist [Kriminalistik 1981, 144].

Vermerke über Vorgespräche dienen im übrigen nicht nur der „Glaubwürdigkeit der Vernehmungsniederschrift“, sondern geben auch der Vernehmungsperson in der Hauptverhandlung ein Hilfsmittel zur Hand, sich an den tatsächlichen Ablauf der Vernehmung erinnern zu können [Kriminalistik 1981, 144].

5/1.2 Aussage zur Sache

Das Vernehmungsprotokoll sollte nicht nur das wiedergeben, was mit der augenblicklichen juristischen (und tatsächlichen) Bewertung des Vorgangs seitens der Vernehmungsperson zusammenpaßt, denn diese kann sich später „als zu eng oder geradezu als irrig erweisen“ [Döhring 88].

Was als „Wesentliches der Bekundung“ in das Protokoll aufzunehmen ist, sollte nicht allein die Vernehmungsperson entscheiden, sondern auch die Beweisperson durch das Gewicht, welches sie auf bestimmte Einzelheiten ihrer Bekundung legt [Hellwig 315]. Die Bekundung sollte so niedergeschrieben werden, wie sie die Beweisperson abgeben will; stimmen Vernehmungsperson und Beweisperson in ihrer Auffassung nicht überein, ob eine bestimmte Bekundung wesentlich ist, sollte im Zweifel die Ansicht der Beweisperson maßgebend sein [Hellwig 315].

Da die Strafsache in aller Regel nicht von der protokollierenden Vernehmungsperson entschieden wird, kann niemand wissen,

ob die zur Entscheidung berufene Person nicht das, was die protokollierende Person für unwesentlich gehalten hat, für wesentlich hält, weil sie eine andere grundsätzliche Anschauung von der Sache hat oder ihr Tatsachen bekannt geworden sind, die zu einem früheren Zeitpunkt nicht bekannt oder erkennbar waren [Hellwig 315].

Zwischen „dem wesentlichen Inhalt der Aussage“ und dem „Inhalt des Protokolls“ ist ein „sachentsprechendes Verhältnis“ anzustreben [Schneider 287].

5/1.3 Hilfstatsachen des Beweises

Soll das Vernehmungsprotokoll dem Leser in brauchbarer Weise den Eindruck vermitteln, den er gehabt haben würde, wenn er die Beweisperson selbst gesehen und selbst vernommen oder doch der Vernehmung selbst von Anfang an beigewohnt hätte, dann muß es neben dem, was die Beweisperson „zur Sache“ bekundet hat, auch die Art und Weise, wie diese Aussage gemacht worden ist, zuverlässig zum Ausdruck bringen [Hellwig 307].

Alle Umstände, die für die Beurteilung des Beweiswertes der Aussage von Bedeutung sein können, sollten auch im Protokoll erscheinen [Bender 198]. Geschieht dies nicht sofort, ist das Indiz in der Regel unwiederbringlich verloren; nachholen läßt sich das Versäumte in den seltensten Fällen [Döhring 89].

Beispiel: Erschrickt die Beweisperson über eine bestimmte Aussage, um dann ins Stocken zu geraten und bemüht zu sein, die Äußerung zurückzunehmen oder abzuschwächen, ist damit zu rechnen, daß diese bezeichnenden Vorgänge auf die Bewertung der Darstellung nicht ohne Einfluß bleiben werden; ein Übergehen dieser Umstände würde die Erkenntnismöglichkeiten des Prozeßgerichts „in unverantwortlicher Weise“ schmälern [Döhring 90].

Eine stockend und unzusammenhängend vorgebrachte Aussage darf nach der Niederschrift nicht als wohlstilisierte Darstellung erscheinen [Hellwig 321]. Widersprüche in der Aussage dürfen nicht verwischt werden [Hellwig 321]. Darauf, ob eine Beweisperson zögert, kann es nach Lage der Dinge gerade ankommen [Hellwig 321].

Auch der Verlauf der Vernehmung (und damit die Entstehungsgeschichte der protokollierten Bekundungen) kann für die Bewertung der Aussage von Bedeutung sein [Döhring 89].

Beispiel: Die Beweisperson macht an einem fraglichen Punkt erst confuse oder unrichtige Angaben und gibt erst nachträglich eine „annehmbare Darstellung“ [Döhring 90].

Müssen Angaben „schrittweise abgenötigt“ oder „vielleicht geradezu abgerungen“ werden, ist es in der Regel erforderlich, „dies irgendwie ersichtlich zu machen“ [Döhring 90]; andererseits kann es auch ausreichen, nur die letzte Variante niederzuschreiben, wenn „nach einigen unklaren Stellungnahmen schließlich eine präzise Antwort“ gegeben wird [Döhring 89].

Treten im Laufe einer längeren Vernehmung wiederholt auffällige Indizien hervor, kann es zweckmäßig sein, sie während der Vernehmung zu notieren und später an den entsprechenden Stellen des Protokolls zu vermerken [Döhring 90].

Beispiel: Stottern, Schwäche der Augen, Schwerhörigkeit, aufgeregtes Wesen [Hellwig 320]; charakteristische Redewendungen, stereotype Wiederholungen, stockende Antworten, nicht zu Ende geführte Sätze [Bender 198].

Sämtliche Schwierigkeiten und Hindernisse der Vernehmung sollten aus dem Protokoll ersichtlich sein und können als zusätzliche Vermerke Bestandteil der Vernehmungsniederschrift werden (die dann auch von der Genehmigung des Protokolls erfaßt sind); sie sollten allerdings durch Einzug oder engeren Zeilenabstand optisch hervorgehoben werden [Schneider 287].

Und selbst Bekundungen im Vorfeld der eigentlichen „Hauptsache“ können dazu dienen, einen etwaigen „Strukturbruch“ beim Übergang zum „Aussagekern“ zu erhellen (was allerdings eine nahezu wörtliche Protokollierung voraussetzen würde und oftmals an der fehlenden Zeit scheitern dürfte); einleitende Passagen sollten jedoch immer im Protokoll erscheinen, wenn die Beziehung der Beweisperson zu den übrigen Beteiligten und ihre Einstellung zu ihnen erörtert werden [Bender 198].

Niemand wird in Abrede stellen, daß diese Umstände nur „in verhältnismäßig recht seltenen Fällen“ protokolliert werden [Hellwig 307].

Zu den Hilfstatsachen siehe im einzelnen „Zeugenaussage“.

5/1.4 Persönlicher Eindruck

Das Vernehmungsprotokoll soll dem Leser auch einen Eindruck von der Persönlichkeit der Beweisperson vermitteln [Döhring 90].

Gewisse Eigenheiten der Beweisperson, „auf die es ankommen könnte“, kann die Vernehmungsperson im Text der Niederschrift „durchschimmern“ lassen; soweit das nicht gelingt, kann darauf in einem Zusatzvermerk hingewiesen werden [Döhring 90].

Bei der Niederlegung des persönlichen Eindrucks ist unbedingt darauf zu achten („darauf kann nicht eindringlich genug hingewiesen werden“), die dem Eindruck zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände so genau zu beschreiben, daß der spätere Leser nicht auf die von der Vernehmungsperson gegebene Beurteilung (Schlußfolgerung) angewiesen, sondern imstande ist, sich in gewissen Grenzen eine eigene Meinung zu bilden [Döhring 91].

Beispiel: Vermerke wie „Der Beschuldigte scheint nicht ganz normal zu sein“ oder „Der Zeuge macht einen unglaubwürdigen Eindruck“ vermitteln keine tatsächlichen Anknüpfungspunkte hinsichtlich der Umstände, auf denen die Beurteilung (Schlußfolgerung) der Vernehmungsperson beruht [Döhring 91].

Die Vernehmungsperson muß sich hier strikt in eine Zeugenrolle versetzen und ihre Wahrnehmungen niederlegen („Eindrucksvermerk“) [Kriminalistik 1998, 578].

Beispiel [Kriminalistik 1998, 578]: Der Beschuldigte brach in Tränen aus. Ihm stand plötzlich der Schweiß auf der Stirn. Er lehnte sich gelassen im Stuhl zurück.

Nur derartige Dokumentationen, die oft auch dazu beitragen, ein konkretes Erinnerungsbild der Vernehmungsperson im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung aufleben zu lassen, ermöglichen den Prozeßbeteiligten rechtliche und tatsächliche Wertungen auf einer gesicherten Tatsachenbasis [Kriminalistik 1998, 578].

Vor der Protokollierung „seelisch-körperlicher Reaktionen“ sollte jedoch immer beurteilt werden, ob das direkte Ansprechen

dieser Umstände „sich nicht hemmend auf den weiteren Vernehmungsablauf auswirkt“; es kann „vernünftiger“ sein, die Reaktion in der Vernehmung selbst nicht aufzugreifen, sondern in einem Aktenvermerk niederzulegen: „Soweit es nicht für ermittlungszusammenführende oder -fortführende Belange bedeutend ist, sollte eine Beurteilung der Begleitumstände im Protokoll nicht schriftlich fixiert werden [Wartemann 587].

5/2 Sprachstil

Bei „wichtigeren Punkten“ ist darauf zu achten, daß die von der Beweisperson gebrauchten Redewendungen unverändert ins Protokoll gelangen; der individuelle Charakter der Bekundung muß erhalten bleiben [Döhring 88]. Die Anschaulichkeit, welche die Aussage im Munde der Beweisperson besitzt, darf bei der schriftlichen Niederlegung nicht verlorengehen [Döhring 88].

Wird eine plastische Redewendung verwendet, sollte diese nicht durch eine farblosere ersetzt werden; wird eine unübliche Redewendung verwendet (die gleichwohl „vielsagend“ sein kann), wäre es verkehrt, sie „verfeinern“ zu wollen, nur weil sich die Darstellung dann besser anhört [Döhring 88].

Über gewisse sprachliche Eigentümlichkeiten, deren Gebrauch entweder für die Beweisperson kennzeichnend ist oder deren Sinn nicht ohne weiteres klar ist, sollte „möglichst wortgetreu“ berichtet werden [Hellwig 319].

Beispiel: Bei Aussagen von Kindern über sexuelle Dinge muß unbedingt an allen Ausdrücken festgehalten werden, die das Kind gebraucht, wobei sich die Vernehmungsperson stets versichern sollte, ob sie das Kind richtig verstanden hat [Hellwig 320].

„Kraftausdrücke“ liefern vielfach „wichtige Zeichen der Echtheit und Ursprünglichkeit“; mit ihrem Ersatz durch „zähmere Redewendungen“ geht nicht selten manches von ihrer Überzeugungskraft verloren [Döhring 89].

Mundartliche Äußerungen sollen zumindest an den wichtigeren Stellen in der Niederschrift beibehalten werden; werden sie durch Redewendungen der Schriftsprache ersetzt, entsteht dadurch oft ein völlig unzutreffender Eindruck [Döhring 89].

Daten und Zeitangaben, an die sich eine Beweisperson in aller Regel nicht erinnert, sollten nicht als solche, sondern vielmehr in der Form, wie sie die Beweisperson formuliert, ins Protokoll genommen werden [Hellwig 312]. Die Beachtung dieser Regel ist auch deshalb von Bedeutung, weil solche Angaben Schlußfolgerungen auf den Wert der Aussage, auf das Erinnerungs- und Vorstellungsvermögen der Beweisperson zulassen und damit unter Umständen wertvolle Rückschlüsse auf wichtige Teile der Aussage ermöglichen; auch materiell unerhebliche Aussagen können für die Beweiswürdigung erheblich sein [Hellwig 312].

In der Praxis wird selten so verfahren [Döhring 89].

In geeignet erscheinenden Fällen kann die Vernehmungsperson die Beweisperson bitten, ihre Aussage selbst zu diktieren; der Beweiswert des Protokolls wird dadurch um einiges erhöht [Geerds 225].

Beispiel: „Der Beschuldigte übernahm an dieser Stelle selbst das Diktat der Niederschrift.“ – „Von hier ab diktierte der vernehmende Beamte weiter“ [Geerds 226].

5/3 Vernehmungsart

In allen Fällen ist zwischen „freiem Bericht“ und „Verhör“ erkennbar zu unterscheiden, da Angaben im Zusammenhang den Vorzug vor denjenigen Bekundungen verdienen, die erst auf bestimmte Fragen hin erfolgen [Hellwig 325].

Für die freie Schilderung des Sachverhalts durch die Beweisperson wird das Selbstdiktat als ideale Protokollierung vorgeschlagen; auf diese Weise könnte eine „wörtliche Protokollierung“ stattfinden [Wartemann 589]. Eine erklärende Vorbereitung mit dem Hinweis, nicht zu schnell zu sprechen, damit alles sofort mitgeschrieben werden kann, kann die Protokollierung beim Selbstdiktat erleichtern [Wartemann 589].

Bei umfangreicheren Sachverhalten sollte die Beweisperson durch offene Fragestellungen („die zu protokollieren sind“) in die Lage versetzt werden, zumindest längere Passagen frei zu schildern oder zu diktieren; der Bericht ist „soweit wie möglich wortgetreu“ ins Protokoll zu nehmen [Wartemann 589].

Eine angemessene Bewertung der Aussage allein aufgrund der Niederschrift ist in aller Regel nur dann möglich, wenn das Protokoll nicht nur die Darstellung der Beweisperson, sondern auch die an sie gerichteten Fragen enthält [Döhning 90] („Die Frage prägt die Antwort“, siehe „Fragetechnik“). Wegen des mehr oder weniger starken suggestiven Charakters jeder Frage ist es unbedingt erforderlich, daß der Wortlaut einzelner Fragen zumindest dann protokolliert wird, wenn die wortwörtliche Formulierung der Fragen für das richtige Verständnis und die sachgemäße Wertung der Antwort von Bedeutung ist [Hellwig 326]. Auch die Tatsache, daß sich die Beweisperson durch eine Suggestivfrage nicht hat beeinflussen lassen, kann für die Beurteilung des Beweiswertes der Aussage von Bedeutung sein [Hellwig 326].

5/4 Vorhalte

Das Protokoll soll auch die „Schwierigkeiten der Ermittlungen“ erkennen lassen; dazu können Vorhalte und Vermerke zum Gang der Vernehmung in die Niederschrift aufgenommen werden [Geerds 219] (für das Strafmaß kann etwa von erheblicher Bedeutung sein, ob ein Geständnis mühsam „erkämpft oder ob es freiwillig abgelegt worden ist“ [Geerds 220]).

Beispiel [Geerds 220]: „... habe nicht ich getan.“ – Dem Beschuldigten wurden daraufhin das Gutachten des Professors Dr. Schneider (Bl. 8 d.A.) sowie die Aussage der Zeugin Müller (Bl. 6) und Schulze (Bl. 14) vorgehalten. Er wurde darauf hingewiesen, daß diese Beweise im Widerspruch zu seinen Angaben stehen. Auf die Frage, ob er dennoch an seiner Aussage festhalten wolle, erklärte der Beschuldigte folgendes: . . .

Vorhalte sind in das Protokoll aufzunehmen, wenn ohne Kenntnis von deren Formulierung die Antwort der Beweisperson nicht zu würdigen oder möglicherweise überhaupt nicht zu verstehen ist [Schneider 290]; der übliche Vermerk „Auf Vorhalt“ sagt nichts darüber aus, was der Beweisperson vorgehalten wurde [Bender 199].

Zur Kontrolle des Ablaufs der Vernehmung ist es wichtig, „peinlich genau Protokoll zu führen“; nur so können „unwahre Behauptungen“ seitens der Vernehmungsbeamten oder Drohungen „mit irgendwelchen Folgen“ aufgespürt werden [Lange 84].

Alle „wichtigen Punkte“ und ganz besonders diejenigen, in denen die Beweisperson frühere Unwahrheiten zugesteht oder in denen er sich zu wichtigen Vorhalten äußert, sollen in Form von Frage und Antwort in das Protokoll gebracht werden [Geerds 220].

Grundsätzlich sollte man zuerst einmal „die Lüge“ diktieren, dann erst „Vorhalte“ machen und die hierauf gegebenen „Antworten“ sofort fixieren („schon in den Protokollen der berüchtigten Hexenprozesse ist diese Art der Aufzeichnung verwendet worden“, weshalb man sich nicht einzubilden brauche, „bei der Niederschrift dieses Frage- und Antwortspiels einen besonders modernen Trick anzuwenden“) [Geerds 220]. Das Bestreben, die Antwort der Beweisperson möglichst schnell schriftlich zu fixieren, soll der Beweisperson nicht ihr Recht nehmen oder beschränken, sich zu korrigieren, „es soll nur das Bild der Niederschrift möglichst naturgetreu dem wirklichen Gang der Vernehmung anpassen, um so einen wirklichkeitsnahen Eindruck davon zu vermitteln, wie die Aussage tatsächlich zustande gekommen ist“ [Geerds 221].

Kommt erst eine Diskussion darüber in Gang, was die Beweisperson vor wenigen Minuten gesagt hat, geht die frühere (nicht protokollierte) Bekundung sehr schnell in einem Meer von Behauptungen, Meinungen und Wertungen unter, und am Ende weiß keiner mehr, was die Beweisperson nun wirklich zunächst gesagt hat [Schneider 291].

Bestätigt die Beweisperson mit ihren gegenwärtigen Bekundungen inhaltlich eine frühere Aussage und wird ihr erst anschließend das Protokoll über die frühere Vernehmung vorgelesen, so ist dieser Ablauf exakt zu protokollieren [Hellwig 312]. Es ist ungenau, wenn die Wiederholung der früheren Aussage lediglich als Bemerkung der Beweisperson in das Protokoll aufgenommen und damit der Eindruck erweckt wird, als habe sie sich nur abstrakt auf die frühere Aussage bezogen; die Tatsache der „Wiederholung“ ist vielmehr als Bemerkung der Vernehmungsperson in das Protokoll aufzunehmen, gefolgt von dem Vermerk über die Verlesung des früheren Protokolls und dessen nochmalige Bestätigung [Hellwig 312].

Ändert oder berichtigt die Beweisperson eine frühere Aussage lediglich deshalb, weil sie eine frühere Frage mißverstanden hat,

ist dieser Umstand im Protokoll klarzustellen; die Änderung der Aussage läßt in diesem Fall keine Schlußfolgerung auf den Beweiswert der Aussage zu [Schneider 290].

Soll gegenüber einem ständig die Aussage wechselnden Beschuldigten erdrückendes Beweismaterial vorgebracht werden, wird dazu geraten, zunächst den ersten Abschnitt der Niederschrift völlig abzuschließen und die protokollierten Teile „gegen Widerruf und Umdeutung“ durch Verlesung und Genehmigung abzusichern; erst dann soll die Vernehmung und das Protokoll mit dem Vorhalt der neuen Beweise fortgesetzt werden: „Die Wirkung dieses neuen Vorbringens wird damit jedem Leser der Niederschrift doppelt plastisch vor Augen geführt“ [Geerds 223].

5/5 Verlesung zum Zwecke der Genehmigung

Die Verlesung zum Zwecke der Genehmigung ist unter zweierlei Aspekten bedeutsam: einmal gibt sie der Beweisperson Gelegenheit, ihre Angaben zu prüfen und zu korrigieren („Korrektur“), zum anderen erhält die Vernehmungsperson Gelegenheit, eine Aussage ganz oder teilweise abzuschließen und auf diese Weise zu sichern („Absicherung“).

Die Kürzel „v. – g. – u.“ am Ende des Protokolls bedeuten „vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“ [Geerds 226].

5/5.1 Korrektur

Das Verlesen des Protokolls zum Zwecke der Genehmigung durch die Beweisperson ist ein wichtiges Hilfsmittel, um Unklarheiten und Mißverständnisse rechtzeitig aufzuklären [Hellwig 322].

Das Protokoll sollte von der Vernehmungsperson selbst vorgelesen werden und nicht von der Person, die es aufgezeichnet oder geschrieben hat; auf diese Weise sind Mißverständnisse und Unklarheiten leichter zu bemerken [Hellwig 324].

Das Protokoll sollte deutlich und sehr langsam vorgelesen werden und die Beweisperson in entscheidenden Passagen nach

jeder Frage-Antwort-Sequenz dazu befragt werden, ob sie das Vorgelesene „richtig aufgefaßt habe“ [Hellwig 323] (richtiger wohl: ob sie das Vorgelesene auch so gesagt und gemeint habe).

Verlangt die Beweisperson die wiederholte Verlesung über diesen oder jenen Umstand, oder bemerkt die Vernehmungsperson, daß die Beweisperson den Inhalt des Vorgelesenen nicht richtig aufgefaßt hat, muß die Verlesung der betreffenden Passage wiederholt werden [Hellwig 323].

Auch hier muß der Vernehmungsperson „ein humanes Betragen empfohlen werden“; es sollten weder Mühe noch Zeitverlust gescheut werden, welche mit dem Verlesen häufig verbunden sind [Hellwig 323]. Geduld wird als die vorzüglichste Eigenschaft einer brauchbaren Vernehmungsperson bezeichnet und „wer diese Eigenschaft nicht besitzt, wird sein ebenso wichtiges wie beschwerliches Amt kaum mit einem günstigen Erfolge zu verwalten mögen“ [Hellwig 323]. Leider hindert „die autoritäre Einstellung“ der Vernehmungsperson häufig eine Verbesserung oder Ergänzung des Protokolls durch die Beweisperson [Hellwig 323].

Der Vernehmungsperson wird empfohlen, die Beweisperson vor dem Verlesen ausdrücklich dazu aufzufordern, die Vernehmungsperson ohne Scheu zu unterbrechen, wenn nach ihrer Meinung etwas nicht richtig protokolliert worden ist [Hellwig 324].

Beispiel: „Nun passen Sie einmal gut auf: Ich lese Ihnen jetzt einen Durchschlag des Protokolls vor. Sie lesen die Urschrift, also das eigentlich Protokoll, mit. Wenn Ihnen irgendetwas an dem Inhalt nicht gefällt, wenn etwas nicht richtig ist oder ich etwas falsch diktiert habe, so sagen Sie es sofort, dann wird es abgeändert. Geben Sie acht: Das Ganze ist Ihre Aussage, und Sie müssen sie am Schluß unterschreiben“ [Hellwig 324].

Findet die Protokollierung in Gegenwart der Beweisperson statt, ist ein solcher Hinweis auch schon vor der Protokollierung selbst möglich.

Ein „Widerspruch zwischen Aussage und Niederschrift“ wird häufig eher von der Vernehmungsperson selbst entdeckt, soweit sie sich diese „letzte Möglichkeit, einen Protokollierungsfehler unschädlich zu machen“, nicht entgehen läßt [Schneider 294].

Kann keine Einigkeit darüber erzielt werden, was gesagt worden ist, sollte der Protest zu Protokoll genommen und die Beweisperson sodann gebeten werden, selber wörtlich das zu Protokoll zu geben, was sie „in Wirklichkeit“ gesagt haben will [Bender 198].

Handschriftliche Korrekturen sollten mit dem Handzeichen der Beweisperson versehen sein; sie verdeutlichen, daß sich die Beweisperson noch einmal mit dem Inhalt des Protokolls auseinandergesetzt hat, festigen damit den „Beweiswert der Aussage“ und „können ein Beitrag zur Absicherung eines Geständnisses gegen Widerruf sein“ [Wartemann 590].

5/5.2 Absicherung

Das Verlesen des Vernehmungsprotokolls zum Zwecke der Genehmigung kann auch dazu dienen, einzelne Abschnitte der Vernehmung zu sichern, um die Beweisperson nachfolgend mit weiteren Beweismitteln oder Widersprüchen zu konfrontieren.

Soll das gesamte Protokoll beweismäßig abgesichert werden, kann es genügen, die Beweisperson auf der letzten Seite des Vernehmungsprotokolls unterschreiben zu lassen. Um jedoch dem Einwand vorzubeugen, daß der Protokollinhalt deshalb nicht anerkannt wird, weil einzelne Blätter entfernt und durch andere ersetzt worden seien, wird als zusätzliche Sicherung empfohlen, die Beweisperson am Fuß einer jeden Seite unterschreiben oder sie dort ihr Handzeichen anbringen zu lassen [Geerds 228].

Beispiel [Geerds 228]: „... Das Ganze ist also ihre Aussage. Sie sollen sie am Schluß unterschreiben und damit bestätigen, daß alles auch so zutrifft, wie es niedergelegt ist. Es ist überdies wohl auch richtig, wenn Sie zudem jede einzelne Seite nochmals unterschreiben (oder: abzeichnen), damit Sie die Gewißheit haben, daß alle Blätter des Protokolls von Ihnen durchgelesen worden sind.“

Verweigert die Beweisperson jegliche Unterschrift, sollte nach den Gründen gefragt und diese protokolliert werden, um dann das Protokoll ohne Unterschrift abzuschließen [Geerds 229].

6 Fehlerquellen

Es gilt als hinlänglich bekannt, daß in Fällen, in denen eine zur Entscheidung berufene Person allein auf schriftlich niedergelegte Aussagen angewiesen ist, die Gefahr einer falschen Einschätzung der Bedeutung und des Beweiswertes der Aussage noch weit naheliegender ist als wenn die Beweisperson persönlich vernommen worden ist [Hellwig 304]; aus diesen Erfahrungswerten resultieren letztlich die strafprozessualen Maximen der „Mündlichkeit“ (§§ 261, 264 StPO) und „Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme“ (§ 250 StPO).

Jeder Verfahrensbeteiligte tut gut daran, „allen Protokollen über Aussagen grundsätzlich mit einer gewissen besonnenen Skepsis gegenüberzutreten“ [Hellwig 310].

Im folgenden werden einige typische Fehlerquellen der Protokollierung dargestellt; die Grenzen der einzelnen Fallgruppen sind durchaus fließend.

6/1 Formulierung

Bei der schriftlichen Niederlegung einer Aussage ist die zutreffende Formulierung des Aussageinhalts von entscheidender Bedeutung; mit der Protokollierung nimmt die Vernehmungsperson unter Umständen beträchtlichen Einfluß auf den (weiteren) Ermittlungsprozeß, da sie oftmals im Grunde diejenige ist, welche die Nuancen der Aussage bestimmt und die Akzente verteilt [Döhning 87]; selbst „als stilistische Verbesserungen gemeinte Maßnahmen sind in Wahrheit meist verschlechternde Entstellungen“, für welche der Vernehmungsperson „jede, auch die bescheidenste Legitimation fehlt“ [ZZP 66, 310].

Es wird häufig beklagt, daß Aussagen bei der Niederschrift gefälscht werden, indem die Vernehmungsperson ihre eigenen Worte gebraucht und nicht die der Beweisperson, Aussageteile fortläßt, die der Beweisperson von Bedeutung waren, und die Vernehmungsperson Formulierungen eigener Gedankengänge verwendet [Hellwig 315].

Die logischen Aspekte von Formulierungsmängeln werden erst dann vollständig erfaßt, wenn man eine Parallele zum richterli-

chen Augenschein zieht: Wollte sich ein Richter hierbei eines analogen Verstoßes schuldig machen, müßte er in einem Protokoll über wahrgenommene Objekte oder Örtlichkeiten etwas ganz anderes schreiben als er faktisch gesehen hat; er müßte also die „realen Objekte“ verändern, so wie er bei der formulierenden Protokollierung in die „psychischen Objekte“ (der gedachten Relationen) eingreift (formulatorische Defizite springen allerdings in der Regel nicht so sehr ins Auge) [ZZP 66, 311].

6/1.1 Paraphrasierung

In der Polizeipraxis ist es zur Gewohnheit geworden, aus den Worten der Beweisperson „sinnvolle, dem Inhalt der Aussage entsprechende Sätze“ zu formulieren, die dann in die Vernehmungsniederschrift aufgenommen werden [Bender 205].

Zu den wichtigsten Protokollierungsfehlern gehört die falsche „Paraphrasierung“ [Bender 206], wobei „Paraphrase“ sowohl „verdeutlichende Umschreibung eines Textes mit anderen (mehr) Worten“ als auch „freie Übertragung“ bedeutet [Duden 533].

Beispiel [Bender 206]: Antwort: „. . . dann sagte er also ‚Es tut mir leid, ich hab leider kein Kleingeld‘ oder ‚Ich kann Ihnen nicht wechseln‘. An den genauen Wortlaut kann ich mich eben auch nicht mehr erinnern.“ Protokoll: Der Herr lehnte mein Ansinnen ab, weil er, wie er sagte, kein Kleingeld hatte. — Frage: „Hat der Mann sich irgendwie geäußert, wieviel Karat die Uhr hat, wenn er sagt, es wär ’ne goldene Uhr?“ Antwort: „Nein, nein. Er hat nur gesagt, ’ne goldene Uhr. Er hat nicht gesagt ‚echt golden‘, sondern nur ‚golden‘ und hat auch über Karatzahl gar nicht gesprochen.“ Protokoll: Dieser Mann fragte mich, ob ich ihm diese Uhr abkaufen wolle, und er erklärte, daß es sich um eine echt goldene Uhr handele.“

Zuweilen wird auch das genaue Gegenteil des Gesagten protokolliert.

Beispiel [Bender 207]: Frage: „Sie hatten also mit anderen Worten Angst, daß Sie aus . . . auffallen würden?“ Antwort: „Nein! . . .“ Protokoll: Ich hatte auch Angst, daß ich auffallen würde.

Die Bekundungen der Beweisperson bei der Polizei werden zumeist in „direkter Rede“ protokolliert, da nach der einschlägigen Ausbildungsliteratur durch eine Wiedergabe in indirekter Rede „dem Angeklagten und seinem Verteidiger die beste Möglichkeit“ gegeben wird, „die Aussage als in dieser Form abgegeben zu bezweifeln und die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Niederschrift in Frage zu stellen“ [Bender 206].

Selbst die Verwendung von Anführungszeichen bietet keine Gewähr, daß die Aussage von der Beweisperson auch so gemacht worden ist [Bender 206].

6/1.2 Sprachstil

„Nach den Protokollen sprechen alle gleich . . . Gleichmut und Eifer, Befangenheit und Gewandtheit oder Trotz . . . werden in den alles Menschliche verflüchtigenden Protokollen fast immer unterschlagen. Man bekommt den angenehmen Eindruck einer bequemen Simplizität, statt daß man den einer bedenklichen Verworrenheit der Dinge aus den Aussagen empfinde“ [Hellwig 328]. Der tatsächliche Aussagegehalt kommt dabei oft genug zu kurz [Döhring 89].

In vielen Fällen „übersetzt“ die Vernehmungsperson die Aussagen der Beweisperson „in das übliche Beamtendeutsch“: „Solche Protokolle haben . . . den Vorzug, daß sie für den Staatsanwalt, den Richter und andere, die dienstlich vom Aussageinhalt Kenntnis nehmen müssen, leicht lesbar sind“ [Döhring 89].

Beispiel: Die protokollierte Aussage „Mein Vater hat ohne Gewalt den Geschlechtsverkehr mit mir ausgeführt“ legt dem psychologischen Sachverständigen die Frage nahe, ob dies eine „Übersetzung“ ist oder ob diese Formulierung ein Hinweis auf „Auswendigelerntes“ sein könnte; nur aus der wörtlichen Niederschrift der Vernehmung läßt sich erkennen, ob es sich bei der Aussage der Beweisperson um ihre eigene Sprache handelt [Kriminalistik 1990, 340].

Vor allem die Verwendung rechtstechnischer Begriffe und Formulierungen sollte stets zu Bedenken Anlaß geben. In dem „Bemühen um eine Tatbestandssubsumierung“ werden juristische Formulierungen verwendet, die von der Beweisperson

nicht benutzt wurden; das gilt vor allem im Bereich der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ [Wartemann 588]; viele Fremdwörter, die im Protokoll erscheinen, sind der Beweisperson völlig fremd [Schneider 293].

Beispiel: „Ich gebe zu, die der Bäuerin gehörigen, bei mir gefundenen Kleidungsstücke genommen und getragen zu haben, ich habe nur einen ‚furtum usus‘ begangen“ als Aussage einer fünfzehnjährigen „Saudirn“ (Schweinehirtin) [Hellwig 320]. „Ich gebe zu, mir das Rad des X. ohne dessen Einwilligung angeeignet zu haben, behaupte aber, daß dies ein bloßes furtum usus gewesen ist“ [Schneider 292].

Werden bei der Protokollierung des gesprochenen Wortes Abkürzungen verwendet, stammen auch diese meistens von der Vernehmungsperson.

Beispiel: „Ich bestreite nach wie vor mit der KM in der EZ GV gehabt zu haben“ für „. . . mit der Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt zu haben“ [Schneider 293] (und selbst diese Fassung entspricht in aller Regel nicht dem Sprachstil der Beweisperson).

„Daß Protokolle über angebliche Geständnisse, die nicht mit den Worten des Geständigen, sondern in der gedrehten Schreibweise des Amtsstils aufgenommen worden sind, sehr an Beweiswert verlieren, liegt auf der Hand, da man bei ihnen weit mehr mit Mißverständnissen zu rechnen hat; noch häufiger kommt es vor, daß man sich mit der Protokollierung des Geständnisses als solchem begnügt, ohne sich die Mühe zu machen, auch nach Einzelheiten zu fragen und auch diese Einzelheiten protokollarisch festzulegen“ [Hellwig 321].

Die Niederschrift muß die Vorgänge nach Auffassung der Beweisperson wiedergeben und nicht „nach der Abpiegelung in der Auffassung“ der Vernehmungsperson; „man hüte sich, die Worte besser setzen zu wollen, man verwischt damit oft das Bezeichnende, Eigenartige der Aussage“ [Hellwig 321]. Ein Protokoll, das sich in einer Stilschicht bewegt, die der Beweisperson fremd ist, erweckt von vornherein Bedenken hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit; mitunter ist der Unterschied zwischen Aussage und Protokoll so kraß, daß die Niederschrift geradezu lächerlich erscheint [Schneider 291].

6/1.3 Gewißheitsgrad der Aussage

Einer der häufigsten Fehler, der bei der Protokollierung begangen wird, ist der, daß der Bestimmtheitsgrad einer Aussage falsch wiedergegeben wird [Schneider 289].

Beispiel: Statt „Ich meine, mich zu erinnern, daß der Autofahrer sein rechtes Blinklicht eingeschaltet hatte“ wird protokolliert: „Ich habe gesehen, daß der Autofahrer sein rechtes Blinklicht eingeschaltet hatte“ [Schneider 289].

„Anwälte müssen manchmal verzweifelte Debatten mit dem Vorsitzenden über solche Dinge führen; denn der Gewißheitsgrad der Aussage wird durch solche Eigenmächtigkeiten des Vernehmenden verfälscht“ [Schneider 289]. Und nicht immer gelingt es, diesen falschen Eindruck richtigzustellen [Schneider 289].

Behauptungen können als zweifelhaft (problematisch), bestimmt (assertorisch) oder als völlig gewiß (apodiktisch) aufgestellt werden [Schneider 289].

Beispiel: „Vielleicht hat X. seine Frau geschlagen“ (zweifelhaft); „X. hat seine Frau geschlagen“ (bestimmt); „X. hat seine Frau ganz gewiß geschlagen“ (völlig gewiß) [Schneider 289].

Ob die Beweisperson nun bei ihrer Bekundung die eine oder andere Formulierung wählt oder sichtlich um eine angemessene Formulierung ringt, herumdruckst, mit den Achseln zuckt und dergleichen, ist für die Beweiswürdigung von entscheidender Bedeutung [Schneider 289].

Was die Beweisperson nicht weiß, darf unter keinen Umständen im Protokoll als von ihr positiv bekundet auftauchen [Schneider 290].

6/1.4 Zeitangaben

Als „Kunstfehler“ wird die Protokollierung eines genauen Datums bezeichnet, wenn dieses Wissen der Vernehmungsperson nicht von der Beweisperson selbst, sondern aus den Akten stammt [Schneider 290].

Erfahrungsgemäß können viele Beweispersonen nicht einmal angeben, ob ein Ereignis ein Jahr früher oder später stattgefunden hat und erinnern sich lediglich daran, daß es „im Frühjahr“ oder „um Weihnachten herum“ gewesen ist; dann geht es nicht an, die Aussage der Beweisperson unter Verwertung von „Drittwissen“ über deren Kopf hinweg zu „vervollständigen“ [Schneider 290].

6/2 Ablauf der Vernehmung

Aus den meisten Protokollen (den polizeilichen wie den staatsanwaltlichen und richterlichen) ist die Entstehung der Aussage nicht zu (re-) konstruieren, was nicht nur für die Beurteilung der Aussage eines Zeugen, insbesondere wenn es sich um einen gleichfalls der Tat verdächtigten handelt, von großer Bedeutung ist [Kriminalistik 1981, 143].

6/2.1 Fragen

Werden im Vernehmungsprotokoll die an die Beweisperson gerichteten Fragen nicht im Wortlaut wiedergegeben, ist der Hergang der Vernehmung und die Entstehung der protokollierten Aussage für den späteren Leser nicht mehr nachvollziehbar.

Auch der Beweiswert eines Vernehmungsprotokolls hängt entscheidend davon ab, daß Fragen und Vorhalte mitprotokolliert werden [Bender 209]: In welcher Weise die Frage gestellt wurde (offen, suggestiv), hat Auswirkungen auf die Antwort und deren Bewertung [Kriminalistik 1990, 340]. Frage und Antwort bilden ein unteilbares Ganzes; eine Antwort, die von der sie hervorruhenden Frage isoliert wird, „repräsentiert einen zweifelhaften Wert“ [Bender 208]. Daß die Antwort maßgeblich davon beeinflusst ist, welche Frage gestellt und wie die Frage formuliert worden ist, wird meist unterschätzt [Bender 209].

Die Verwendung bloßer Floskeln läßt Art und Inhalt der Frage oder des Vorhalts nicht erkennen; zwar wird damit der Ablauf der Vernehmung dokumentiert, mit der Unterschlagung inhaltlicher Vorgaben fehlt es aber an wichtigen Informationen [Wartemann 588].

Beispiel: A. F. („AufFrage“) oder A. V. („AufVorhalt“) als häufig anzutreffende Unsitte in polizeilichen Vernehmungen [Wartemann 588]; der Vermerk „auf Befragen“ erlaubt keinen anderen Schluß als den, daß die zusammenfassende Antwort der Beweisperson keine Spontaneinlassung, sondern eine induzierte Antwort ist [Kriminalistik 1990, 340].

In vielen Fällen merken Beweispersonen überhaupt nicht, wie sich ihre Aussagen unter dem Einfluß der Vernehmungsperson (ihren Vorschlägen, Gegenvorschlägen, Vorhaltungen, Protokollierungen ohne vorheriges oder gleichzeitiges Vorlesen des Protokollierten) verändern und wie sie in ihren Aussagemöglichkeiten eingeengt werden; dabei werden ursprüngliche Erinnerungsbilder von Vorstellungen überlagert, die erst im Laufe der Vernehmung entwickelt werden [Bender 208].

Gefahr droht hier insbesondere von dem „großen Heer“ suggestiver Fragen, „jener zutraulich ermunternden, begütigenden oder gewaltsamen, folternden und erpresserischer Fragen, mit denen man ein Wort aus dem Munde nehmen und eine Antwort auf den Tisch legen kann“, und dies alles verschwindet, „wenn erst das Protokoll, von einem geruhigen Schreiber glatt auf ein glanzloses gelbes Papier mit der Hand geschrieben, ohne die Fragen“ der Vernehmungsperson die Bekundungen der Beweisperson „aktenmäßig“ wiedergibt [Hellwig 327].

Auch wenn es sich im Einzelfall nicht um Suggestivfragen im eigentlichen Sinne handelt, läßt sich doch im allgemeinen „der jeder Frage letzten Endes innewohnende Suggestivcharakter“ nicht immer „völlig“ ausschalten; da mit dieser „immerhin möglichen suggestiven Beeinflussung stets“ zu rechnen ist und der Umstand, daß die Beweisperson Angaben von sich aus oder erst auf ausdrückliches Befragen gemacht hat, für die Beurteilung des Beweiswertes der Aussage von nicht unerheblicher Bedeutung sein kann, ist im Protokoll deutlich zwischen „Bericht“ und „Verhör“ zu unterscheiden [Hellwig 326].

Vor allem geschlossene Fragen (zum Vorsatz) haben erheblichen Einfluß auf die Antwort [Bender 208].

Beispiel: „Ist es richtig, daß Sie in der vollen Absicht, ihn zu töten, mehrfach zugeschlagen haben?“ [Rasch/Hinz 379]; „Ist es also richtig, wenn ich annehme, daß Sie bei der Tat auf jeden Fall

den Tod des Vaters in Kauf genommen haben?“ [Rasch/Hinz 380].

Schließlich wird darauf hingewiesen, „welche Fülle von relevanten Tatinformationen“ eine aufmerksame Beweisperson von den Vernehmungspersonen erfahren kann, „ohne daß es diesen stets selbst bewußt wird“; Beschuldigten wird dieses von den Vernehmungspersonen selbst vermittelte Wissen zuweilen als „zwingendes Tat- oder Täterwissen“ zur Last gelegt [Eisenberg 209].

Beispiel [Lange 83]: Einem „schwachsinnigen Psychopathen“ ist es gelungen, aus „Geltungssucht“ einen Mord teils aufgrund des üblichen Verlaufs von Lebensvorgängen, teils aufgrund der ihm vorgehaltenen Ermittlungen in vielen Einzelheiten zu gestehen; wäre nicht später die Tatwaffe bei einem anderen gefunden worden, hätte die Verurteilung zu 15 Jahren Zuchthaus und die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt in vollem Umfang Bestand gehabt.

Protokolle unterscheiden häufig nicht einmal zwischen Bericht (zusammenhängende Darstellung der Beweisperson) und Verhör (Frage-Antwort-Vernehmung) [Hellwig 314]. Erhält die Beweisperson keine Gelegenheit, ihr gesamtes Wissen frei zu schildern, können wichtige Informationen verlorengehen und damit das gesamte Ermittlungsergebnis nachhaltig beeinflussen [Wartemann 591].

6/2.2 Konkrete Vernehmungssituation

Wird über den Ablauf der Vernehmung nicht „peinlich genau“ Protokoll geführt, ist die Entstehung einer Aussage unter den konkreten Bedingungen der (von den Vernehmungspersonen zu verantwortenden) Vernehmungssituation nicht mehr erkennbar; damit geht eine wichtige Hilfsstatsache des Beweises verloren.

Beispiel [Lange 85]: Polizeilicher Schlußbericht: „A. bestritt stundenlang, den Brand gelegt zu haben . . . Erst nach studenlangem Verhör und gutem Zureden gab er klein bei und gab ein umfassendes Geständnis ab.“ – Richterliches Vernehmungsprotokoll: „Ich gebe zu, das Anwesen des Bauern B. vorsätzlich in Brand gesteckt zu haben, weil ich mich an ihm rächen wollte. Im übrigen wiederhole ich meine Aussage, die ich . . . vor der Polizei

gemacht habe. Sie ist in allen Punkten richtig.“ – Aussage im Wiederaufnahmeverfahren: „Ich wurde etwa von 13-17 Uhr gefesselt in dem Keller der Wache untergebracht. Von Zeit zu Zeit kam ein Beamter und fragte mich: ‚Weißt Du nun, was Du gemacht hast?‘ Dann begann erst das Verhör, über das das Protokoll aufgenommen wurde. Das Verhör dauerte noch bis in die Dunkelheit. Die Stunde kann ich nicht angeben. Bei dem Verhör drohte mir der Kriminalpolizeiwachtmeister, wenn ich weiter so stur wäre, würde er mich hinter den Ofen schlagen. Das Geständnis ist wie folgt zustande gekommen. Der Beamte fragte: ‚War das so? War das so?, worauf ich ja sagte. Wenn mir vorgehalten wird, daß ich die Brandstiftung in Einzelheiten geschildert habe, so bemerke ich dazu, daß der Beamte erklärte, ich hätte doch an zwei Stellen Feuer anlegen müssen, sonst könnte solch ein Brand nicht entstehen. Ich habe die Brandlegung so beschrieben, wie sie nach meiner Kenntnis der Ortsverhältnisse wahrscheinlich vor sich gegangen ist . . .“.

„Strukturelle Umgruppierungen“ [ZZP 66, 307] dürfen (ebenso wie „strukturelle Unterdrückungen“ und „begriffliche und semantische Entstellungen“ [ZZP 66, 315] keinen „Eingriff in den eigentlichen Aussageinhalt“ darstellen [Döhning 88].

Beispiel: Hat sich entgegen der zusammenhängenden Schilderung im Protokoll während des Vorgesprächs und „noch während der Protokollierungsphase“ ein „Interaktionsprozeß“ zwischen Vernehmungsperson und Beweisperson abgespielt, können dessen Einflüsse auf den Aussageinhalt „bedeutend“ sein [Wartemann 588].

Protokolle, die erst vom Augenblick eines „Geständnisses“ an geführt werden und damit eine Kontrolle der Bedingungen, die zu eben diesem Aussageinhalt geführt haben, ausschließen, vermitteln nur einen irreführenden Eindruck über das tatsächliche Vernehmungsgeschehen.

6/3 Zusätze

Zu den wichtigsten Protokollierungsfehlern gehören Modifikationen der Aussage [Bender 206].

Beispiel [Bender 207]: Frage: „Hatten Sie denn keine Angst, daß er Sie erkennen würde?“ Antwort: „Nein, an sich nicht.“ Frage:

„Der hat Sie selbst aber nicht bemerkt, als Sie ankamen?“ Antwort: „Nein, an sich nicht.“ Protokoll: Ich wollte ihm die Tasche/Tüte von hinten entreißen. Ich hatte keine Angst, daß der Betreffende mich erkennen würde, denn persönlich war ich ihm noch nicht begegnet. Ich hatte ihn bisher immer nur aus der Ferne gesehen.

Mitunter läßt die Vernehmungsperson ihre eigene Beweiswürdigung mit in die Aussage einfließen.

Beispiel [ZZP 66, 306]: Aussage: „Kaum daß ich mich fange, rumpelt er mir mit dem Dreckkübel in der Hand an die Gurgel.“ – Richterliches Protokoll: „Ich hatte mich noch nicht vom ersten Schrecken erholt, als der . . . , welcher zu diesem Zeitpunkt noch immer den Kehrrichteimer in der linken Hand hielt, auf mich zustürzte, derart, daß ich den bestimmten Eindruck bekommen mußte, er habe es darauf abgestellt, mir an die Kehle zu springen“. – Auf die Frage „Stimmt das so?“ antwortet die Beweisperson „Jawohl“.

Vernehmungsprotokolle enthalten zuweilen auch Zusätze und Einschübe, die nach dem Gesamtzusammenhang (und gerade auch für den unbefangenen Leser erkennbar) nicht von der Beweisperson herrühren (können).

Beispiel: Am Schluß eines Protokolls steht als angebliche Wendung des Beschuldigten die Bemerkung: „Mehr kann ich nicht angeben“; der Zusammenhang legt die Vermutung nahe, daß es sich weniger um eine Aussage der Beweisperson als um eine Floskel des vernehmenden Richters handelt, mit welcher dieser sagen wollte, „daß er vorläufig aus dem Vernommenen nichts Sachdienliches herauszubringen wisse“ [Hellwig 309]. Die angebliche Bemerkung „Einerseits stand dort ein Nußbaum, andererseits habe ich nichts weiter zu bemerken“ stammt ebenfalls vom vernehmenden Richter, der den Satz falsch angefangen, kein „andererseits“ gewußt und dann den Satz in der niedergelegten Weise beendet hatte [Hellwig 309].

Allgemeine und im Grunde nichtssagende Redensarten gelangen häufig allein aus stilistischen Gründen ins Protokoll und sind oft ausgesprochen irreführend [Hellwig 310].

Dabei können Redewendungen, welche die Beweisperson gar nicht gebraucht hat, zu fatalen Schlußfolgerungen führen.

Beispiel: Auf den bloßen Vorhalt einer früheren Aussage (statt eines eigenen Berichts) antwortet der Zeuge auf die Frage „Stimmt das so?“ mit einem schlichten „ja“; im Protokoll ist zu lesen: „Ich erkläre: Meine Aussage vom . . . ist richtig, ich mache sie zum Inhalt meiner heutigen Vernehmung“ („ein bloßes ‚es stimmt‘ ist kein Bericht über eigene Wahrnehmungen“) [GA 1965, 340]. Schließt ein Protokoll mit der Bemerkung „Mehr kann ich nicht angeben“ und weiß der Beschuldigte am nächsten Tag gleichwohl eine Menge entlastender Umstände anzuführen, liegt für den Leser die Schlußfolgerung nicht fern, daß sich der Beschuldigte mittlerweile seine Verteidigung zurechtgelegt hat [Hellwig 309].

Zuweilen wird dem Beschuldigten ein „Geständnis“ regelrecht untergeschoben.

Beispiel: Das Protokoll beginnt mit dem Satz „Ich gebe zu, den fraglichen Diebstahl ausgeführt zu haben“, es folgt die tatsächliche Schilderung einer (straflosen) Gebrauchsanmaßung durch den Beschuldigten mit dem abschließenden Satz „Ein Diebstahl hat mir gänzlich ferngelegen, und ich habe die Sachen nur genommen, um meinem Bruder anständige Bestecke vorlegen zu können“ (dabei dürfte es sich um einen der seltenen Ausnahmen handeln, bei der aus dem Protokoll selbst entnommen werden kann, daß der Beschuldigte ein Schuldeingeständnis, das ihm am Anfang des Protokolls in den Mund gelegt wird, in Wirklichkeit gar nicht abgelegt hat) [Hellwig 311].

6/4 Auslassungen

Auslassungen stellen nach einem empirischen Vergleich von Tonbandaufnahmen und den jeweiligen schriftlich angefertigten Vernehmungsprotokollen eine Hauptgruppe von Protokollierungsfehlern dar [Kriminalistik 1990, 338].

Beispiel: Auslassungen im Anschluß an Fragen zur Person, im Anschluß an Fragen zum Tatgeschehen, im Anschluß an Fragen zur Vorgeschichte/Nachgeschichte der Beteiligung der Beweisperson am Tatgeschehen oder im Anschluß an Fragen zur Personen- oder Sachbeschreibung sowie Auslassungen von Aussagen zur Motivation und Legitimation der Beteiligung der Beweisperson am Tatgeschehen [ArchfKrim 163, 179].

Aus „praktischen Gründen“ wird es in der Regel für erforderlich gehalten, „den Aussageinhalt zusammenzudrängen und ihn daher neu zu fassen“; „daß der Stoff zugleich etwas umgruppiert und besser geordnet wird“, wird als unvermeidlich betrachtet [Döhning 88].

Beispiel: „Wir alle wissen, daß oft neun Zehntel dessen, was bei einer Vernehmung gesprochen wird, derartiges Vorgeplänkel“ („Gerede . . . Abschweifungen und . . . Nebensächlichkeiten“) „ist oder neben der Sache liegt. Doch geht es ohne dieses Drum und Dran in der Praxis gewöhnlich nicht. Erst mit der Niederschrift des Protokolls wird dann diese Spreu vom Weizen geschieden und das herausformuliert, auf das es tatsächlich in dieser Strafsache ankommt“ [Geerds 214]. „Die unter Umständen zahllosen Belanglosigkeiten und Werturteile, die der Zeuge in seine Darstellung einfließt, die taktischen Fragen des Vernehmenden, um den Zeugen zur Sache hinzuleiten und dergleichen, das alles soll ein Protokoll nicht belasten“ [Schneider 288].

Alles, „was irgendwie wesentlich sein könnte“, muß aus der Niederschrift ersichtlich sein [Döhning 88].

Beispiel: Gibt die Beweisperson für dasselbe Ereignis auf Vorhalt zwei unterschiedliche Darstellungen, darf nicht nur eine von ihnen protokolliert werden [Hellwig 322]. Bei der psychologischen Aussagebeurteilung bezieht sich das „Lückenfüllungsmerkmal“ darauf, daß spontan neue Einzelheiten geäußert werden, die bisherige Lücken füllen; wie will aber der psychologische Sachverständige beurteilen, ob das in seiner Untersuchung Geäußerte tatsächlich ein solches Lückenfüllungsmerkmal ist und nicht einfach ein Aussageteil, der in der Zusammenfassung der Vernehmungsperson „unter den Tisch“ gefallen ist? [Kriminalistik 1990,340]. Die Frage der Aussagekonstanz ist in aller Regel ausschließlich aus der Gegenüberstellung der vor Gericht gemachten Aussage und dem Polizeiprotokoll zu beantworten; für das Gericht und die Prozeßbeteiligten stellt sich dann die Frage, ob die Vernehmungsperson bei der Protokollierung von dem, was die Beweisperson damals gesagt hat, abgewichen ist oder ob die Beweisperson ihre Aussage in der Hauptverhandlung geändert hat [ArchfKrim 163, 176].

Bei jeder „Ausscheidung des Unwesentlichen“ wie auch bei der „Formulierung des Wesentlichen“ spielt die „Verschiedenheit

der individuellen Auffassungen eine bedeutende Rolle“, so daß schon jedes Protokoll an sich (mag es auch von der unbefangenen und unparteiischsten Vernehmungsperson abgefaßt sein) eine „unverkennbare subjektive Färbung zeigt“; aus diesem „subjektiven Moment“ einerseits und der „Unzulänglichkeit menschlicher Fähigkeit“ andererseits ergibt sich die „Möglichkeit, daß sich in das Protokoll die mannigfachsten Irrtümer, Mißverständnisse, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler einschleichen“, welche auch von der vernommenen Beweisperson selbst bei der einer Protokollierung nachfolgenden Verlesung der Aussage nur in den seltensten Fällen entdeckt und korrigiert werden [Hellwig 314].

Nicht nur Polizeibeamte werden zu „Reduktionen“ auf den Gebieten neigen, denen nach ihrem „Relevanzsystem keine besondere Erheblichkeit zukommt“ [ArchfKrim 163,178]. Vor allem erfahrene Beamte besitzen schon sehr früh im Verlauf einer Vernehmung ein „Bild“ vom Tathergang und von der Beweisperson; entsprechend diesem Bild interpretieren und werten sie die Bekundungen der Beweisperson: Passen sie ins Bild, werden sie in das Protokoll übernommen, passen sie nicht („und das geschieht häufig im Bereich der Motivation und Legitimation“), werden sie unter Umständen modifiziert, in geringem Maße einfach weggelassen [Kriminalistik 1978,99]. Weniger erfahrenen Beamten unterlaufen bei der Protokollierung vor allem Auslassungen [Kriminalistik 1978,99].

Bezüglich der Dauer der Vernehmung insgesamt kann ein Abgleich zwischen der protokollierten Vernehmungszeit und dem Umfang des Vernehmungsprotokolls zuweilen interessante Aufschlüsse über den Umfang mutmaßlicher Auslassungen zu Tage fördern. In der Praxis zeigt sich immer wieder, daß Vernehmungen „viel zu selten“ in ihrer Gesamtheit (Ablauf, Inhalt) protokolliert werden [Wartemann 587].

6/5 Harmonisierungen

Die dem Protokoll zugrundeliegende Vernehmung findet unter bestimmten tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen statt und verfolgt einen bestimmten Zweck (siehe dazu „Vernehmung“ und „Indizienbeweis“). Diese Umstände individualisieren sich allesamt in der Vernehmungsperson und bestimmen

durch deren persönliche Vermittlung sowohl den Ablauf der Vernehmung als auch deren schriftliche Fixierung im Vernehmungsprotokoll. Objektive und subjektive Faktoren führen zwangsläufig dazu, daß die Vernehmungsperson (nicht erst bei der schriftlichen Niederlegung) den Aussageinhalt notwendigerweise „zurichtet“ und mehr oder weniger unbewußt dazu neigt, „die Darstellung des Zeugen bzw. Beschuldigten irgendwie auf das Gesetz zuzuspielen“, indem sie das „juristisch gänzlich Unwichtige“ in den Hintergrund rückt oder auch wegläßt [Döhrring 88].

Soll ein bestehender Verdacht überprüft werden, besteht die Gefahr, daß dieser durch das Ergebnis der Befragung bestätigt wird; das führt dazu, daß die (Tatvorgangs-) Beschreibung der Beweisperson im Protokoll tendenziell schon vorliegenden Erkenntnissen angepaßt wird [Bender 208].

Das „Vorwissen“ der Vernehmungsperson hat bereits erheblichen Einfluß auf die Vernehmungsführung, so daß ursprüngliche Erinnerungsbilder durch Vorstellungen überlagert werden (können), die erst im Lauf der Vernehmung entwickelt werden [Bender 208].

Beispiel: Durch Minimaläußerungen (sogenannten „back channels“ wie „ja“, „gut“, „okay“) wird die Beweisperson zwar zur Aussage motiviert, mitunter aber auch (unbewußt) in eine bestimmte Richtung gelenkt; fast zwei Drittel der Äußerungen polizeilicher Vernehmungspersonen sind solche Minimaläußerungen [Bender 208]. Wertende Impulse wie „Das ist ja toll!“, „Unglaublich!“, „Was es nicht alles gibt!“, „Das ist ja hochinteressant!“ sind geeignet, die Bekundung inhaltlich zu verstärken, zu erweitern und zu beeinflussen [Wartemann 589].

Nicht nur „der Anfänger“, sondern auch „der geübte Praktiker“ möchte „begrifflicher Weise einen möglichst klaren Sachverhalt haben und meint oft, daß er sich mit der Aufnahme widerspruchsvoller Momente in das Vernehmungsprotokoll die spätere Bearbeitung unnötig schwer mache“; es „fehlt ihm mitunter die meist durchaus begründete Zuversicht, daß es gelingen wird, mit den Unstimmigkeiten in überzeugender Weise fertig zu werden“ [Döhrring 88]: Passen Aussagen ins Bild, werden sie protokolliert; passen sie nicht ins Bild, werden sie unter Umständen modifiziert, in geringerem Maße einfach weggelassen [Bender

205]. Gelten zwei sich widersprechende Versionen als nicht gleichermaßen erwartbar, wird die (Tathergangs-) Beschreibung in dem entsprechenden Punkt in die (Re-) Konstruktion aufgenommen, die dem (persönlichen) Erfahrungsbild entspricht [Bender 205].

So hat die Auswertung von polizeilichen Erstvernehmungsprotokollen geständiger Täter in Tötungssachen ergeben, daß bei den Beamten eine Tendenz besteht, einen eindeutigen Sachverhalt herauszuarbeiten, wobei die Asymmetrie der Vernehmungssituation eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bietet, daß sich die Beamten mit ihren Deutungsmustern durchsetzen; damit läuft die Vernehmungstaktik auf die Belastung des (unverteidigten) Beschuldigten heraus [Rasch/Hinz 382].

Beispiel: „Ich will noch einmal zusammenfassen: Ist es richtig, daß Sie M. getötet haben, weil Sie ihn haßten, sich an ihm rächen wollten?“ – „Ich kann also davon ausgehen, daß M. arglos war?“ [Rasch/Hinz 379]. „... töteten Sie Herrn T. vielleicht auch deshalb, weil Sie Angst davor hatten, daß die von Ihnen erwähnte Körperverletzung entdeckt wurde?“ – „Ihre Tatschilderung, insbesondere die Tateinzelheiten, lassen den Schluß zu, daß Ihre Geistestätigkeit nicht wesentlich eingeschränkt war, weil Sie sich ganz genau an alle Einzelheiten des Ablaufs erinnern können.“ [Rasch/Hinz 380].

Harmonisierungstendenzen dürften insbesondere durch das Bemühen der Vernehmungsperson gefördert werden, die protokollierte Aussage gegenüber „unberechtigten Einwänden und Vorwürfen“ [Geerds 224] abzusichern. Wenn dazu etwa als „oberste Regel der Protokollierungstechnik“ empfohlen wird, daß „jede bedeutsame und insbesondere für die Schuldfrage entscheidende Tatsache . . . mindestens zweimal in der Niederschrift erscheinen“ muß, „und zwar an verschiedenen Stellen, möglichst an weitauseinanderliegenden Stellen (Wiederholung)“ [Geerds 224], wird damit unter Umständen nicht nur die Wiedergabe des tatsächlichen Ablaufs der Vernehmung verfälscht, sondern es liegt die Vermutung nahe, daß das Protokoll auf eine bestimmte Auffassung der Vernehmungsperson hin „zugerichtet“ wird.

Beispiel [Geerds 224]: „Ich wiederhole also: Gereizt durch das Verhalten des Krause entschloß ich mich, ihm einen Denkkzettel

zu verabreichen. Ich setzte mich am Abend des 10. Oktober an den Waldrand und wartete dort mit einem Holzknüppel in der Hand auf ihn. Es war mir bekannt, daß er aus dem Nachbardorf X auf diesem Weg heimkehren werde. Als er herankam, schlug ich ihn, ohne ein Wort zu sagen, mit dem Knüppel nieder.“

Derartige Wiederholungen sollen in der Praxis „möglichst noch eingehender“ gestaltet und zwischendurch in das Protokoll Sätze eingeflochten werden, welche die frühere Darstellung wiederholen [Geerds 224]. So „wird man sich“ auch nach Anfertigung einer Handskizze „die Gelegenheit nicht entgehen lassen, auch im Protokoll die Skizze nochmals eingehend zu erklären und mit ihrer Hilfe den Tathergang nochmals kurz zu erzählen; völlig unauffällig, aber mit erhöhter Beweiskraft, läßt sich auf diese Art eine Wiederholung des Sachverhalts in seinen wesentlichen Punkten einschalten“ [Geerds 225].

Das wird vor allem hinsichtlich der subjektiven Tatseite empfohlen, denn wenn „an verschiedenen Stellen der Vernehmung und damit der Niederschrift von einem Beschuldigten immer wieder sein Wissen oder seine ‚böse Absicht‘ zugegeben worden“ ist, „wird er später nicht mehr ernstlich behaupten können, man habe ihn an allen diesen Stellen immer wieder ‚mißverstanden‘; mag an einer Stelle die entfernte Möglichkeit eines Mißverständnisses noch denkbar sein, so ist ein und dasselbe Mißverständnis an zwei oder drei Stellen praktisch ausgeschlossen“ [Geerds 225]. „Kein Gericht wird dem Glauben schenken; der Angeklagte kann dann bestenfalls behaupten, er habe jene Angaben oder das ganze Geständnis erlogen. Erfolg aber wird er hiermit nicht haben“ [Geerds 225].

Die Erwartungen des Gerichts, aus den Bekundungen der Beweispersonen eine möglichst glatte und widerspruchsfreie Darstellung zusammenfügen zu können, werden (insbesondere) durch Vernehmungsprotokolle der Polizei vorbereitet [Bender 206]. Im Vernehmungsprotokoll erscheinen häufig „Hinzufügungen, Auslassungen, Interpretationen, Verbesserungen und Korrekturen“, die nicht von der Beweisperson gewollt und veranlaßt waren, ohne daß die Einflußnahme seitens der Vernehmungsperson aus dem Protokolltext erkennbar ist; auf diese Weise wird nicht nur die Aussage als solche verfälscht, sondern es können wichtige Informationen verlorengehen und die gesamten Ermittlungen einseitig beeinflussen [Wartemann 591].

6/6 Voreingenommenheit

Fehlerhafte Protokolle resultieren häufig aus einer gewissen Voreingenommenheit gegenüber der Beweisperson.

Durch mehr oder weniger starken Einfluß von Vorurteilen wird verhindert, daß die Vernehmungsperson die Aussagen „unbeeinflußt von allerlei, möglicherweise ja richtigen, möglicherweise ja auch falschen Hypothesen“ auf sich wirken läßt [Hellwig 308]; aufgrund einer solchen Befangenheit erscheint es dann (subjektiv) nahezu selbstverständlich, der Aussage eine bestimmte Bedeutung und Tendenz beizumessen, und dem Protokoll eine Fassung zu geben, die dem Leser einen durchaus falschen Eindruck vermittelt.

Beispiel [Hellwig 307]: Ein Zeuge hat nach dem Protokoll den ihn gegenübergestellten Beschuldigten als diejenige Person wiedererkannt, die von ihm am Tage eines verübten Diebstahls am Tatort beobachtet wurde; eine nähere Begründung ist dem Protokoll allerdings nicht zu entnehmen. In der Hauptverhandlung erklärt der Zeuge, er könne in dem Angeklagten jene Person nicht wiedererkennen, und behauptet, er habe eine solche Erklärung auch vor dem Ermittlungsrichter niemals abgegeben. Die daraufhin anberaumte Vernehmung des Ermittlungsrichters ergibt, daß dieser von der Schuld des wegen ähnlicher Diebstähle bereits vorbestraften Beschuldigten überzeugt war und der Zeuge ihm gegenüber erklärt hatte, er sei kaum in der Lage, den von ihm beobachteten Mann wiederzuerkennen; auf die (suggestive) Bemerkung des Richters, „Ich werde Ihnen jetzt den Dieb vorstellen, den Sie beobachtet haben, da werden Sie ihn wohl wiedererkennen“, bemerkte der Zeuge nach erfolgter Gegenüberstellung, der Beschuldigte werde schon der von ihm beobachtete Mann sein (der tatsächliche Vorgang der Vernehmung und der tatsächliche Inhalt der Aussage waren somit in keiner Weise vollständig und richtig wiedergegeben).

Wer Umstände, die mit der in Aussicht genommenen Lösung nicht zusammenpassen, als Hindernis für die Bearbeitung auffaßt und bei der Protokollfassung alles ausscheidet, was mit seiner gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Qualifikation der Sache („Sachstand“) nicht übereinstimmt, verfälscht nicht nur den konkreten tatsächlichen Vorgang der Beweiserhebung (mittels Vernehmung), sondern letztendlich das Beweismittel selbst.

6/7 Genehmigung

Bei der Verlesung des Protokolls zum Zwecke der Genehmigung hören erfahrungsgemäß die meisten Beweispersonen nur halb zu und haben meist weder die Fähigkeit des Verstehens noch den Mut des Korrigierens [Hellwig 314].

Viele Beweispersonen verstehen die Sprache des Protokolls überhaupt nicht und meinen, das Protokoll sei gewissermaßen die amtliche Übersetzung dessen, was sie selbst ungeschickt und „nicht richtig“ gesagt hätten, und wenn es so niedergeschrieben worden ist, dann müsse es auch richtig sein [Hellwig 324]. Mitunter ist das Erstaunen groß, in welcher schöner Sprache das Vernehmungsprotokoll die eigenen Bekundungen zusammenhängend wiedergibt [Hellwig 314]; daß damit möglicherweise auch deren Sinn verändert worden ist, wird leicht übersehen [Döhning 87].

Häufig fehlt der Beweisperson das Feingefühl für sprachliche Nuancen oder das Bewußtsein für die unterschiedliche Bedeutung bestimmter Redewendungen (und deren rechtliche Konsequenzen), so daß aus diesen Gründen eine Beanstandung unterbleibt [Döhning 87]. Auch wird die nicht mit eigenen Worten und Ausdrücken niedergeschriebene Aussage als richtig bestätigt, weil die Beweisperson „unbekannt mit dem feineren Unterschieden jener Worte und Sätze, welche den nämlichen Sinn zu haben scheinen, in den geänderten Ausdrücken eben jenen Sinn zu finden glaubt“, welcher ihrer ursprünglichen Aussage eigen ist, woraus allerdings „sehr verderbliche Mißverständnisse entstehen“ [Hellwig 316].

Formulierungshilfen sind stets kritisch zu betrachten: Ein ausdrucksarmer Beschuldigter verfügt in aller Regel über ein gleichfalls geringes Sprachverständnis und ist am Ende überfordert, wenn er die Richtigkeit eines Protokolls unterzeichnen soll, das er nicht selbst formuliert hat; hier sollte die Gefahr gesehen werden, daß das innere Erleben des Täters, das er in seiner Aussage zum Ausdruck zu bringen versucht, einem möglichst flüssig formulierten Protokolltext geopfert wird [Rasch/Hinz 381]. Belastet sich der Beschuldigte mit eigenen Formulierungen, wird ihm so gut wie nie geholfen.

Beispiel: „Wofür halten Sie die Tat?“ – „Wie soll ich das verstehen? Es ist ein Raubmord“ [Rasch/Hinz 381].

In vielen Fällen erklärt sich die Beweisperson selbst dann mit der Protokollfassung einverstanden, wenn sie diese als unzulänglich oder als unrichtig empfindet [Döhning 87]. Mitunter ist die Beweisperson der Auffassung, daß der Unterschied für das Verfahren ohne Belang ist, und will keine unnötigen Schwierigkeiten machen; zuweilen ist sie auch nicht imstande, eine treffendere Formulierung vorzuschlagen, und beläßt es daher bei dem, was der Vernehmende „diktiert“ hat [Döhning 87].

Im allgemeinen besteht wenig Interesse, über das Protokoll lange nachzudenken [Hellwig 324]; empirisch belegt ist, daß Beschuldigte in etwa der Hälfte der Fälle das polizeiliche Protokoll nicht durchlesen [Bender 172].

Die Aufforderung der Vernehmungsperson, zu „bestätigen, daß alles auch so zutrifft, wie es niedergelegt ist“ [Geerds 228], erscheint als eher vage und trügerische Umschreibung dessen, worum es mit der „Genehmigung des Protokolls“ durch die Beweisperson vorrangig geht, nämlich zu „bestätigen, daß das, was im Protokoll steht, auch so von ihr selbst gesagt worden ist“ (Übereinstimmung von Aussage und Protokoll beziehungsweise kein „Widerspruch zwischen Aussage und Niederschrift“ [Schneider 294]). Mit vorstehender Formulierung der Genehmigungsklausel werden unmerklich aber bedeutsam die Akzente verschoben, indem der Beweisperson nahegelegt wird, sich durch Genehmigung die im Protokoll niedergelegten tatsächlichen Umstände (einschließlich kriminaltaktisch eingeflochtener Wiederholungen), deren Begrifflichkeit und Bedeutsamkeit nicht selten mehr von der Vorstellungswelt der Vernehmungspersonen als von der der Beweisperson geprägt sind, zu eigen zu machen und als von ihr selbst stammend abzusegnen (Übereinstimmung von Protokoll und protokollierten Tatsachen).

Diese Akzentverschiebung (von der „Rückversicherung“ des eigenen Verständnisses hin zur „Bestätigung“ der eigenen Anschauung) hat durchaus kriminaltaktische Hintergründe, zeigt aber gerade deshalb, mit welcher Vorsicht und Akribie Vernehmungsprotokolle zu beurteilen sind, denn die Beweiskraft der Genehmigung bezieht sich unter diesen Prämissen fortan nicht (mehr allein) auf die Authentizität des Protokolls, sondern auf die von der Beweisperson bestätigte Tatsächlichkeit der darin enthaltenen (Sachverhalts-) Version.

Daß diese praktisch bedeutsamen Umstände keine Erfindungen spitzfindiger Strafverteidiger sind, ist durch die erschreckende Bilanz empirischer Untersuchungen belegt.

6/8 Korrekturen

Handschriftliche Korrekturen der Beweisperson in der Urschrift des Protokolls sollen mitunter einen Beweiswert der Genehmigung suggerieren, der ihr tatsächlich deshalb nicht zukommt, weil die Korrekturen nicht von der Beweisperson selbst stammen, sondern von der Vernehmungsperson zum Zwecke der Beweissicherung provoziert worden sind [Hellwig 325].

Beispiel [Hellwig 325]: „Das Ganze ist natürlich nur ein Trick: Man liest vor. Alle paar Zeilen läßt man bewußt einige Worte ändern oder einfügen. Auf jeder Seite der Niederschrift befinden sich so fünf oder zehn Korrekturen. Keine Striche, sondern regelrechte Worte und halbe Sätze, und alle im Original von der Hand des Vernommenen selbst geändert und eingefügt. Das beweist, daß der Vernommene die Niederschrift Wort für Wort gekannt und gebilligt hat. Es kann keine Rede mehr von einem ‚Mißverständnis‘ sein. Ein Irrtum, ein Nichtverstehen beim Vorlesen – selbst ein ‚Erpressen‘ der Aussage fällt aus und widerlegt sich mühelos durch die sorgfältigen Einschaltungen, die der Beschuldigte selbst vorgenommen hat.“

Derartige Provokationen werden mitunter schon während der Vernehmung „von langer Hand“ vorbereitet, indem etwa Schreibfehler, die beim schnellen Anschlag immer wieder vorkommen, grundsätzlich nicht berichtigt werden, sondern deren Korrektur der Beweisperson überlassen wird; „man spart auf diese Weise sogar noch Zeit und vermeidet störende Unterbrechungen des Diktats“ [Geerds 228]. Handschriftliche Korrekturen sollen zudem Anknüpfungstatsachen für eine sachverständige Widerlegung etwaiger Einwände bieten, „der Vernommene sei ‚übermüdet‘, ‚hochgradig erregt‘ gewesen oder ‚erpreßt‘ worden“ [Geerds 227].

Handschriftliche Korrekturen, „welche im Grunde aber nur formaler Natur sein sollen“ [Geerds 227], werden zuweilen auch noch zusätzlich durch einen erweiterter Schlußvermerk abgesichert.

Beispiel [Geerds 228]: „Der Durchschlag wurde von . . . laut vorlesen. Ich selbst habe die Urschrift mitgelesen und eigenhändig verbessert. Der Inhalt des Protokolls ist in allen Teilen richtig und wird von mir anerkannt. Unterschrift“.

Zu Recht wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der eigenhändigen Korrektur des Protokolls durch die Beweisperson nur dann ein Beweiswert beizumessen ist, wenn die Änderungen von der Beweisperson nicht nur selbst geschrieben, sondern auch von ihr selbst veranlaßt sind, nicht aber („ohne weiteres dann“), wenn die Änderungen auf Veranlassung der Vernehmungsperson zurückgehen [Hellwig 325].

6/9 Mißverständnisse

Auch wenn alles geschehen ist, was getan werden kann, um ein Vernehmungsprotokoll so vollkommen zu gestalten, wie es nur irgend möglich ist, können selbst dann noch schwere Mißverständnisse bei dem entstehen, der das Protokoll liest: dieselben Worte können bei dem einen diese und zugleich bei dem anderen jene Vorstellung erwecken [Hellwig 330].

Man mag sich noch so bemühen, eine unzweideutige Ausdrucksweise zu erreichen, es scheitert an der Unvollkommenheit der sprachlichen Mittel, da auch bei den einfachsten Worten ein Mißverstehen nicht ausgeschlossen ist; „die Wörter sind täglich und stündlich die Quelle von Mißverständnissen und Streitigkeiten“ [Hellwig 330].

„Die Fehler, die der Richter macht, wenn er die Ergebnisse der Vernehmung protokollarisch festlegt, addieren sich mit den Fehlern des Richters, der dieses Protokoll verwertet“ [Bender 197].

7 Resümee

„Protokolle sind, ja können nur der Extrakt aus einem komplexen Vernehmungsgeschehen sein. Damit sind sie selektive Filter für Informationen über das Tatgeschehen wie auch für Informationen über das Vernehmungsgeschehen. Solange nicht nachgewiesen ist, daß der Spiegel der Protokolle die Realität angemessen wiedergibt, ist von dieser Einschränkung auszugehen“ [Rasch/Hinz 379].

Im deutschen Strafprozeß gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 250 StPO). Sinn des § 250 StPO ist es, den Urkundenbeweis dem Zeugenbeweis gegenüber dann auszuschließen, wenn die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung grundsätzlich als das verlässlichere Beweismittel anzusehen ist: Hat eine Person in einem Vernehmungsprotokoll oder einer sonstigen Schrift über einen bestimmten von ihr wahrgenommenen Vorgang berichtet, ist die Verlesung der schriftlichen Äußerung anstelle der persönlichen Vernehmung unzulässig; auf die schriftliche Fixierung von Wahrnehmungen können Umstände eingewirkt haben, die die richtige Darstellung beeinträchtigen, indem etwa die Auskunftsperson selbst absichtlich oder aus Nachlässigkeit oder Vergesslichkeit eine unwahre, unvollständige oder schiefe Darstellung gegeben hat oder die Verhörfperson die Erklärung mißverstanden oder durch die Wahl eigener Formulierungen entstellt hat¹.

Die Verwertung eines Vernehmungsprotokolls durch den Tatrichter ist zutreffend als „Aussage über die Aussage über eine Aussage“ bezeichnet worden. Die den Gegenstand der Aussage bildenden Tatsachen werden mithin durch Umstände vermittelt, die dem mehrgliedrigen „Zeugnis vom Hörensagen“ entsprechen. Bei dem Zeugen vom Hörensagen besteht allgemein eine erhöhte Gefahr der Entstellung oder Unvollständigkeit in der Wiedergabe der Tatsachen, die ihm von demjenigen vermittelt worden sind, auf den sein Wissen zurückgeht². Der Tatrichter ist daher gehalten, den Beweiswert dieses weniger sachnahen Beweismittels bei seiner Überzeugungsbildung vorsichtig zu prü-

¹ BGH Urteil v. 13.12.1960 – 1 StR 389/60 = BGHSt 15,253 = JR 1961,149 = MDR 1961,339 = NJW 1961,327.

² OLG Köln Beschluß v. 15.05.1990 – Ss 88/90 = StV 1990,441; vgl. BGHSt 17,382 = 1962,1876.

fen und zu würdigen¹. Je weiter das vom Tatrichter unmittelbar benutzte Beweismittel von der eigentlichen Erkenntnisquelle entfernt ist und je geringer die Möglichkeit ist, die Zwischenglieder auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen, desto vielfältiger sind die Fehlermöglichkeiten und desto wichtiger ist es, daß der Tatrichter sich der durch die Beweisform bedingten Schwäche des in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittels bewußt ist und daß er dabei auch nicht ohne weiteres von der Zuverlässigkeit der Ermittlungs-, Auswertungs- und Übermittlungsleistung der Beteiligten ausgeht².

Die Erkenntnisse höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Grundsatz der Unmittelbarkeit und zum Zeugnis vom Hörensagen erhellen wesentliche Betätigungsfelder der Verteidigung bei dem Zustandekommen und der Verwertung von Vernehmungsprotokollen:

- Kontrolle der Abfassung von Vernehmungsprotokollen durch Beteiligung an Vernehmungen und penible Überwachung ihrer schriftlichen Fixierung;
- Kontrolle der Verwertung von Vernehmungsprotokollen in der Hauptverhandlung durch kritische Sichtung und Hinterfragung sowie durch eingehende Befragung der als Zeugen zu vernehmenden Vernehmungsbeamten zu Inhalt und Ablauf der Vernehmung sowie zum behördenüblichen und persönlichen Vernehmungsstil.

Vor dem Hintergrund sämtlicher empirischer Befunde gewinnen Beteuerungen an Gewicht, mit denen die Beweisperson versichert, sie sei von der Vernehmungsperson mißverstanden oder ihre Aussage sei falsch wiedergegeben worden oder sie habe eine bestimmte Aussage, so wie sie in der Niederschrift fixiert ist, nicht gemacht; zumindest werden diese Einwände allein durch die Unterschrift unter das Protokoll nicht widerlegt [Eisenberg 209].

¹ OLG Köln Beschluß v. 15.05.1990 – Ss 88/90 = StV 1990,441; vgl. BGH, NSZ 1988,144 = StV 1988,237 Anm. Weider; BGHSt 33,178 = NJW 1985,1789 = StV 1985,268.

² BGH Urteil v. 05.02.1986 – 3 StR 477/85 = BGHSt 34,15 = JZ 1986,647 = MDR 1986,509 = NJW 1986,1766 = StV 1986,193.

Die Gesamtheit der empirischen Erkenntnisse mahnt zur Vorsicht bei der Verwertung von Vernehmungsprotokollen durch Verlesung, Vorhalt oder letztlich durch Vernehmung der Vernehmungsperson mit Hilfe von Vorhalten [Eisenberg 209].

8 Fragenkatalog

Formale Aspekte

Ist das Protokoll der äußeren Erscheinung nach vollständig?

Wer war an der Vernehmung beteiligt (Verfasser, Vernehmungspersonen, Beweispersonen, Schreibkräfte, Ermittlungsbeamte, Angehörige, sonstige Beteiligte)? Wurde technisches Gerät verwendet? (Tonband, Videogerät etc.)? Welche Vernehmungshilfen wurden eingesetzt (Skizzen, Bilder, sonstige Augenscheinsobjekte)? Wie lange dauerte die Vernehmung? Sind Unterbrechungen und deren Dauer protokolliert? Was geschah während der Unterbrechungen?

Welche sonstigen Hinweise auf das Vernehmungsgeschehen lassen sich dem Protokoll entnehmen?

Abfassung

Wer hat das Protokoll diktiert? Die Vernehmungsperson selbst oder eine andere Person? Wer hat das Protokoll geschrieben? Wurde das Protokoll während der Vernehmung diktiert und geschrieben oder zu einem späteren Zeitpunkt? Zu welchem Zeitpunkt? Welches Verhältnis besteht zwischen Vernehmung und Protokollierung? Wurde Zug-um-Zug, abschnittsweise oder komplett nach der Vernehmung protokolliert?

Belehrung

Enthält das Protokoll eine Belehrung? Wenn ja, an welcher Stelle des Protokolls und mit welchem Wortlaut? Stimmt der protokollierte Zeitpunkt der Belehrung mit der aktuellen Erinnerung der Beweisperson überein? Gibt es weitere Anzeichen für eine Diskrepanz zwischen Protokoll und tatsächlichem Vernehmungsgeschehen? Wie sind etwaige Abweichungen zu erklären?

Darstellung

Wie wurde der Text erfaßt (wortwörtlich, als Bericht in direkter oder indirekter Rede oder als Vernehmungsbericht)?

Wurden verschiedene Protokollierungsarten kombiniert? Wenn ja, welche? An welcher Stelle der Vernehmung wird die Protokollierungsart gewechselt? Sind Gründe für einen Wechsel der Protokollierungsart erkennbar? Erfolgte der Wechsel aus inhaltlichen oder formalen Gründen? Erlaubt der Wechsel der Protokollierungsart Schlußfolgerungen auf bestimmte Ermittlungshypothesen und Prämissen? Wurde in vergleichbaren Situationen auch gewechselt? Wenn nein, warum nicht?

Sprachstil

Welcher Sprachstil kommt im Protokoll zum Ausdruck (Amtsdeutsch oder Umgangssprache)?

Werden Bekundungen der Beweisperson wortwörtlich wiedergegeben? An welchen Stellen und in welchem Zusammenhang? Läßt die wortwörtliche Wiedergabe eine Schlußfolgerung darauf zu, daß diese Passage für die Vernehmungsperson einen „wichtigen Punkt“ betrifft? Ist diese Beurteilung im nachhinein gerechtfertigt oder werden Prämissen erkennbar, die sich im Verlaufe weiterer Ermittlungen als unzutreffend erwiesen haben?

Werden Fachausdrücke oder Fremdworte verwendet? Gehören diese Ausdrücke zur Sprachschicht der Beweisperson? Wenn nein, von wem stammen diese Ausdrücke? Ergeben sich aus der Verwendung von Sprachelementen, die nicht der Sprachschicht der Beweisperson zugerechnet werden können, Schlußfolgerungen auf den Aussagegehalt? Wenn ja, welche? Liegen der Verwendung bestimmter Ausdrücke, die nicht von der Beweisperson stammen, bestimmte Anschauungen, Prämissen oder Hypothesen zugrunde? Wenn ja, welche?

Fragen

Unterscheidet das Protokoll zwischen freiem Bericht und Verhör?

Sind Fragen im Wortlaut protokolliert? Wenn nein, warum nicht? Passen die Antworten zu den protokollierten Fragen? Gibt es auffällige Diskrepanzen? Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß diese Diskrepanzen auf die Art und Weise der Befragung zurückzuführen sind?

Vorhalte

Wurden Vorhalte gemacht? Wenn ja, welche? Ist deren Wortlaut protokolliert? Beruht eine im Zusammenhang des Protokolls unverständliche Bekundung möglicherweise auf einem nicht protokollierten Vorhalt?

Angaben zur Sache

Sind wesentliche Umstände zum objektiven und subjektiven Tatgeschehen wiederholt und an verschiedenen weit auseinanderliegenden Stellen protokolliert? Wer hat diese Passagen formuliert? Die Beweisperson oder die Vernehmungsperson (unter Bestätigung durch die Beweisperson)? Entsprechen etwaige Wiederholungen dem tatsächlichen Vernehmungsverlauf? Wenn nein, wer hat sie zu welchem Zweck an diesen Stellen eingeflochten?

Hilfstatsachen

Enthält das Protokoll Hinweise auf die Aussageweise der Beweisperson? Wie sind diese Hinweise abgefaßt (ausdrücklich erwähnt oder eher erkennbar aus der Darstellung)? Werden durch die Art und Weise der Protokollierung bestimmte Schlußfolgerungen nahegelegt? Wenn ja, welche? Stimmen diese Schlußfolgerungen mit dem Gesamteindruck der Aussage überein? Wie sind auffällige Diskrepanzen zu erklären?

Enthält das Protokoll weitere Hinweise auf Hilfstatsachen des Beweises? Wenn ja, welche?

Dauer der Vernehmung

Wie lange dauerte die Vernehmung laut Protokoll (und nach Einschätzung oder Bekundung der Beweisperson)? Welchen Umfang hat das Protokoll? Stehen Dauer der Vernehmung und Umfang des Protokolls in einem angemessenen Verhältnis? Wie ist ein etwaiges (auffälliges) Mißverhältnis zu erklären?

Notizen

Wurde das Protokoll aus dem Gedächtnis oder anhand von Notizen und Aufzeichnungen gefertigt? Wurde das Protokoll in

Kurzschrift verfaßt und später übertragen? Wenn ja, wann fand die Übertragung statt und von wem wurde sie durchgeführt? Ist die Kurzschriftfassung verfügbar? Gibt es handschriftliche Notizen der Vernehmungspersonen über Einzelheiten der Vernehmung? Welchen Umfang haben diese Notizen? Sind diese Notizen verfügbar? Was geschieht üblicherweise mit diesen Notizen?

Genehmigung

Wurde das Protokoll der Beweisperson zum Zwecke der Genehmigung vorgelegt oder (von wem) vorgelesen?

Hat die Beweisperson Einwände erhoben? An welcher Stelle? Bezüglich welcher Formulierungen, Sätze oder Passagen? Was geschah auf den Einwand oder Widerspruch der Beweisperson? Wurden Einwände berücksichtigt? Wenn ja, in welcher Weise?

Wie lautet die Genehmigungsformel? Bezieht sich die Genehmigung auf die Übereinstimmung von Aussage und Protokoll oder auf die Übereinstimmung von Protokoll und protokollierten Tatsachen? Gibt es (weitere) Hinweise darauf, daß weniger die Rückversicherung der Vernehmungsperson bezüglich der Authentizität des Protokolls als vielmehr die Absicherung protokollierter Tatsachen von Bedeutung war?

Ist der Beweisperson eine Abschrift des Protokolls ausgehändigt worden? Wenn nein, warum nicht?

Änderungen

Stimmt die der Beweisperson ausgehändigte Fassung des Protokolls mit der bei den Akten befindlichen Fassung überein?

Ist das Protokoll geändert worden? Wenn ja, wann und von wem (auf wessen Veranlassung)?

Sind handschriftliche Korrekturen der Beweisperson mit deren Handzeichen versehen? Wenn nein, warum nicht?

Begleitender Aktenvermerk

Wurde neben dem Protokoll noch ein Aktenvermerk gefertigt? Wenn ja, von wem und mit welchen Angaben? Ist dieser Vermerk zu den Akten gelangt? Wenn nein, warum nicht? Ist der Vermerk verfügbar?

9 Ratschläge für die Verteidigung (Bender/Nack)

Nachfolgend werden Fragen wiedergegeben, die der Verteidigung zur Überprüfung des Beweiswertes eines Vernehmungsprotokolls empfohlen werden. Diese „Ratschläge für den Verteidiger“ [Bender 210] werden trotz Überschneidungen mit vorstehendem Fragenkatalog vollständig wiedergegeben, um die Bedeutung der Thematik zu veranschaulichen und auf gewisse Nuancierungen und weiterführende Aspekte hinzuweisen (siehe dazu insbesondere „Vernehmung“ und „Fragetechnik“).

Fand ein Vorgespräch statt und ist dieses protokolliert?

Ist aus dem Protokoll die Zweiteilung der Vernehmung in Bericht und Verhör erkennbar?

Warum wurde kein Tonbandprotokoll gefertigt?

Ist der Bericht knapp und wird sehr schnell in das Verhör übergeleitet? Sind die Angaben des Vernommenen in dessen eigenen Worten abgefaßt?

Sind beim Verhör Fragen, Vorhalte und Antworten mitprotokolliert (Nr. 45 Abs. 2 Satz 1 RiStBV)? Sind die Antworten als „Überhangantworten“ zu bewerten, geht also der Inhalt der Antwort über die Frage oder den Vorhalt hinaus?

Wurde das Verhör mit offenen Fragen eingeleitet?

Wie ist die Befragungstechnik? Wurde sehr oft mit geschlossenen Fragen gearbeitet? Sind die Auswahlfragen richtig formuliert (immer eine offene Alternative mit angegeben und die vermutlich richtige Antwort nicht mit vorgegeben)?

Wie wurde ein Geständnis festgehalten? In den eigenen Worten des Beschuldigten (dazu können auch andere Vernehmungsprotokolle auf Strukturgleichheit überprüft werden)? Enthält das Geständnis Täterwissen? Ist das Geständnismotiv erkennbar und dokumentiert? Wurde nach dem Geständnis weiterermittelt, insbesondere im Hinblick auf das Täterwissen?

Wurde das Geständnis vom Ermittlungsrichter festgehalten (Nr. 10 RiStBV)?

